Hakemli Makale

DIE BESONDERS ZUSTÄNDIGEN STRAFGERICHTE IM TÜRKISCHEN RECHTSSYSTEM (ART. 10 TERRORBEKÄMPFUNGSGESETZ – Ges. Nr. 3713)

Muhammed Emre TULAY, LLM (Bochum)[*]

ZUSAMMENFASSUNG

Seit 1973 ist das Thema der „besonders zuständigen Strafgerichte" in der Türkei ein beständiger Teil der juristischen Tagesordnung. Nach der zuletzt erfolgten gesetzlichen Änderung vom 2.7.2012 (Ges. Nr. 6352) ist eine wiederholte, tief greifende Änderung eingetreten. Die gemäß Art. 250 türkStPO a.F. zuständigen Strafgerichte, die anstelle der Staatssicherheitsgerichte gegründet wurden, sind durch die genannte gesetzliche Regelung aufgehoben worden. Einhergehend mit diesem neuen Gesetz sind die gemäß Art. 10 TBG (Ges. Nr. 3713) zuständigen Strafgerichte eingerichtet worden. In der vorliegenden Arbeit geht es um die Darstellung dieser neuen Gerichte. Dabei stellt sich heraus, dass allein die gemäß Art. 250 türkStPO a.F. zuständigen Strafgerichte aufgehoben wurden, wohingegen die besonders zuständigen Strafgerichte weiterhin aktuell bleiben.

Schlüsselwörter: *Besonders zuständige Strafgerichte, Terrorbekämpfungsgesetz, Staatssicherheitsgericht, Dauer der Untersuchungshaft, kriminelle Vereinigung, organisierte Kriminalität*

TÜRK HUKUK SİSTEMİNDE ÖZEL YETKİLİ AĞIR CEZA MAHKEMELERİ (3713 sayılı TMK m. 10)

ÖZET

1973 yılından günümüze uzanan süreçte özel yetkili ceza mahkemeleri, Türkiye'de hukuki gündemin önemli bir parçası olmuştur. En son 2.7.2012 tarihinde yürürlüğe giren 6352 sayılı Kanun ile bu mahkemeler başka bir görünüme bürünmüştür. DGM'lerin devamı niteliğinde olan 5271 sayılı CMK m. 250 ile yetkili ağır ceza mahkemeleri, anılan yasal değişiklik ile

[*] Bochum Ruhr Üniversitesi Hukuk Fakültesi Doktora Öğrencisi

kaldırılmıştır. Aynı değişiklikle birlikte, 3713 sayılı TMK m. 10 ile yetkili ağır ceza mahkemelerinin kurulması kararlaştırılmıştır. Çalışmamızda 6352 sayılı Kanun sonrası özel yetkili ceza mahkemelerinin görünümü ele alınmıştır. Varılan sonuç, özel yetkili mahkemelerin değil, CMK m. 250 ile yetkili ağır ceza mahkemelerinin kaldırıldığıdır ve özel yetkili ceza mahkemeleri hukuki gündemi meşgul etmeye devam edecek görünmektedir.

Anahtar Kelimeler: *Özel yetkili ceza mahkemeleri, Terörle Mücadele Kanunu (TMK), Devlet Güvenlik Mahkemesi (DGM), tutukluluk süresi, suç örgütü, organize suç*

THE SPECIAL HEAVY CRIMINAL COURTS IN TURKISH LEGAL SYSTEM (ARTICLE 10 ANTITERRORISM LAW)

ABSTRACT

The special authorized law courts continuing since 1973 to modern day are the high points of the Turkish juristic agenda. At last these courts have played the role of a different perspective through the 6352 numbered law taken effect in 2.7.2012. Heavy criminal courts authorized with 5271 numbered Turkish Criminal Procedure Code Article 250 that take the place of state security court have been removed by aforesaid law amendment. Through the same law amendment 3713 numbered Antiterrorism Law, foundation of authorized heavy criminal courts have been assigned. In our studying after the 6352 numbered law, special courts scenes have been considered. It is the conclusion that special courts haven't been removed but the heavy criminal courts authorized with Turkish Criminal Procedure Code Article 250 have been removed. In addition it is appeared that these privacy authorized law courts will occupy the law agenda.

Key Words: *criminal courts, Antiterrorism Law, State Security Court, imprisonment period, criminal enterprise, organized crime*

AÇIKLAMALAR

Türk Ceza Muhakemesi Hukuku sisteminde uzunca süredir yer alan ve her dönemde güncelliğini korumayı başaran hukuki konulardan biri, hiç şüphesiz "Özel Yetkili (Ağır) Ceza Mahkemeleri"nin varlığıdır.

"Fransız Devlet Güvenlik Mahkemesi- Cour de sûreté de l'État"nden esinlenerek Türk hukuk sistemine taşınan özel yetkili ceza mahkemeleri; ilk

olarak 1973 yılında, 1961 Anayasası'nın 136. maddesinde yapılan düzenleme ile birlikte ve "Devlet Güvenlik Mahkemesi-DGM" adı altında Türk hukuk tarihinde sahne almıştır[1]. Lakin bu ilk oluşum kısa sürmüştür. Zira Anayasa Mahkemesi, 1975 yılında, DGM'lerin dayanağı olan kanunu hem şekil hem esas yönünden Anayasaya aykırı bularak iptal etmiş ve böylece yasal dayanağı ortadan kalkan DGM'ler hukuk hayatına veda etmiştir[2]. İlgili kararda Anayasa Mahkemesi, DGM'lerin "olağanüstü nitelikte mahkemeler" olduğu görüşündedir. Buna karşın doktrinde; DGM'lerin özel yetkilerle donatılmakla birlikte, neticede ilk derece mahkemesi niteliği taşıyan yargı organları olduğu ifade edilmiştir[3].

1982 Anayasası ile birlikte DGM'ler hukuk hayatına geri dönmüştür. Bu kez yasal dayanak, Anayasanın 143. maddesidir. Gerek 1961, gerekse 1982 Anayasası döneminde işbu mahkemelerin yasal dayanağının anayasal bir hüküm olması eleştirilmeye değerdir. Çünkü anayasalarda yüksek yargı organları veya olağanüstü mahkemelerin düzenlenmesi mutad iken, bu iki özelliği de taşımayan ilk derece mahkemesinin, sadece özel yetkiler barındırması sebebiyle Anayasada düzenlenmesi istisnai bir durum olarak kabul edilmelidir[4].

1982 Anayasası döneminde DGM'lerin ömrü daha uzun olmuştur. Fakat bilhassa 1990 sonrasındaki demokratikleşme hareketleri, Avrupa İnsan Hakları Mahkemesi kararları ve siyasi açıdan takip edilen Avrupa Birliği politikaları sebebiyle mahkemelerin yetkilerine ve hatta varlıklarına ilişkin eleştiriler son derece artış göstermiştir. DGM'ler olağanüstü mahkeme olarak kabul edilmemekle birlikte, demokratik düzenlerde normal zamanların normal mahkemeleri olarak da görülmemişlerdir[5]. Bu eleştirilerin önüne geçmek için, 1999 yılındaki Anayasa değişikliğiyle DGM'lerin artık "askeri hakim" olmadan teşekkül etmesi öngörülmüştür[6]. 2004 yılına gelindiğinde ise, Anayasa m. 143 kaldırılmış ve DGM'ler bir daha aynı adla geri dönmemek üzere hukuk tarihimizdeki yerini almıştır. Buraya kadar, bilhassa mahkemelerin sivilleşmesi yönünde atılan adım ve kamuoyundaki olumsuz izlenimi silmek adına yapılan Anayasa değişikliği, gelinen noktanın olumlu olarak değerlendirilmesini gerektirir.

1.6.2005 tarihinde Türk Ceza Hukuku sistemi, 5237 sayılı TCK ve 5271 sayılı CMK ile tanışmıştır. CMK m. 250'ye göre, özel muhakeme usullerinin

1 Katoğlu, in: TBB, 41; Keskin, DGM, 2, 3.
2 Anayasa Mahkemesi, 6.5.1975, E. 1974/35, K. 1975/126.
3 Keyman/Özgen/Toroslu, Ankara Barosu Dergisi, 1978-5, 819.
4 Katoğlu, in: TBB, 39, 40.
5 Kunter, Ceza Muhakemesi, 180.
6 Öztürk/Erdem/Özbek, Ceza Muhakemesi, no. 12, § 4.

tatbik edileceği ağır ceza mahkemeleri kurulacaktır. İlk etapta DGM adının tekrar telaffuz edilmemiş olması, kurulacak mahkemelerin DGM'lerin devamı olup olmadığı konusunda net bir cevap verilmesini engellemiştir. Ancak oluşum ve yetki alanı itibariyle özel yetkili ağır ceza mahkemelerinin DGM'lerin devamı niteliği taşıdığı açıktır[7]. Nitekim bu mahkemelerde görülecek davalar; devletin güvenliğine, anayasal düzene ve bu düzenin işleyişine, milli savunmaya, devlet sırlarına karşı işlenen suçların muhakemesi ile ilgilidir. Ayrıca Terörle Mücadele Kanunu (TMK) kapsamındaki suçlar ile örgüt faaliyeti çerçevesinde işlenen belli suç tiplerinin muhakemesi de bu mahkemelerin yetkisine dahildir. Görevli hakim ve Cumhuriyet savcılarının başka bir soruşturma ve kovuşturmada görevlendirilememesi de hukuk pratiği açısından dikkat çekicidir. Tüm bunlar birlikte değerlendirildiğinde, CMK m. 250'ye göre kurulan mahkemelerin DGM'lerin devamı niteliğinde, özel yetkiyi haiz mahkemeler olduğu kuşkusuzdur.

Özel yetkili ceza mahkemelerinin DGM'lerin devamı olarak görülmesi, yürütülen soruşturma ve kovuşturmalarda (belli suç tipleri için) CMK m. 102'de düzenlenen tutukluluk süresinin iki kat olarak uygulanması ve TMK'dan kaynaklı savunma hakkını kısıtlayıcı birtakım düzenlemeler sebebiyle, bu mahkemeler de yetki sahası ve hatta varlığına yönelik olumsuz eleştirilere maruz kalmıştır. Nihayet 2.7.2012 tarihinde 3. Yargı Paketi olarak bilinen 6352 sayılı Kanun ile yapılan değişiklik sonucu CMK m. 250-252 kaldırılmıştır[8]. Fakat buradan, özel yetkili mahkemelerin hukuk hayatımıza veda ettiği sonucunu çıkarmak doğru olmayacaktır. Çünkü aynı yasal değişiklikle TMK m. 10 yeniden düzenlenmiş ve TMK ile TMK m. 10'da belirtilen suçların muhakemesi, TMK m. 10/I'e göre kurulacak ağır ceza mahkemelerinin yetki sahasına alınmıştır. CMK m. 250'de yer alan suçlar da aynen TMK m. 10/IV'te sayılmıştır. Tüm bu anılan suçlardan dolayı yürütülecek muhakemede işbu mahkemeler yetkili olacaktır[9]. Ayrıca, tıpkı CMK m. 250-252'de olduğu gibi, Cumhuriyet savcıları ile mahkemeyi teşkil eden hakimler başka bir soruşturma ve kovuşturmada görevlendirilemeyeceklerdir. Bakıldığında; gerek oluşum, gerekse yetki sahası bakımından TMK m. 10'a göre kurulması öngörülen ağır ceza mahkemelerinin, CMK m. 250'ye göre kurulan ağır ceza mahkemelerinden "nitelik değişimi" yorumuna vardıracak hiçbir farkı yoktur[10]. Elbette,

---

[7] Centel/Zafer, Ceza Muhakemesi, 819; Katoğlu, in: TBB, 39 ff.; Kocasakal, in: TBB, 82; Öztürk/Erdem, Ceza Muhakemesi, 17; Tezcan, in: TBB, 23; Turhan, Ceza Muhakemesi, 40; Ünver/Hakeri, Ceza Muhakemesi, 747; Yurtcan, Rapor, 1, 2; TBB 31. Olağan Genel Kurul Sonuç Bildirgesi.

[8] Ünver/Hakeri, Ceza Muhakemesi, B. I, 170.

[9] 6352 sayılı Kanun ile yapılan değişiklik öncesinde TMK m. 9, TMK kapsamındaki suçlarla ilgili davalara CMK
m. 250'ye göre yetkili ağır ceza mahkemelerince bakılacağını öngörmekteydi.

[10] Aynı yönde görüş için bkz. Şen, Üçüncü Yargı Paketi; 6352 sayılı Kanun geçici m. 2/son fıkra gereğince, mevzuatta CMK m. 250 ile yetkili ağır ceza mahkemelerine yapılan atıflar TMK m. 10 ile yetkili ağır

çalışmamızın ilgili bölümlerinde açıklayacağımız kayda değer değişiklikler yapılmıştır. Lakin bunlar, "Özel yetkili mahkemeler kaldırılmıştır" demek için yeterli değildir. Aksine, özel yetkili mahkemeler kaldırılmamıştır. Kaldırılan CMK m. 250 ile yetkili ağır ceza mahkemeleridir[11]. Bu nedenle çalışmamızda, TMK m. 10 ile yetkili mahkemeler için gene "özel yetkili ceza mahkemesi-besonders zuständiges Strafgericht" kavramı kullanılmıştır.

CMK m. 250 ile yetkili ağır ceza mahkemeleri, 6352 sayılı Kanun'dan önce kovuşturulmaya başlanmış davalar yönünden yetkili olmaya devam edecek; yalnız bu mahkemelerde kovuşturma kuralları bakımından TMK m. 10 tatbik olunacaktır (6352 sayılı Kanun, geçici madde 2/IV). Anılan durum, esasen ceza muhakemesi hukuku esaslarına bir istisnadır. Çünkü ceza muhakemesi hukukuna ilişkin yeni hükümler derhal uygulama alanı bulur[12]. Ancak kanunkoyucunun buna bir istisna getirmesine engel yoktur[13]. Buradaki istisnanın da, devam eden davaların makul sürede neticeye kavuşması açısından isabetli olduğu söylenebilir[14].

6352 sayılı Kanun'da, mahkemenin niteliğini etkileyecek seviyede olmamakla birlikte, mühim yeni hususlar göze çarpmaktadır. Burada ilk olarak mahkemelerin yetki sahasına ilişkin düzenlemeyi incelemek kanaatimizce yerinde olacaktır.

TMK m. 10 ile yetkili ağır ceza mahkemeleri, TMK kapsamına giren suçlar dolayısıyla açılan davalarda yetkilidir (TMK m. 10/I). Bunun yanı sıra TMK m. 10/IV'te, CMK m. 250'de belirtilen suç tipleri aynen sayılmış ve bu suçların muhakemesi de TMK m. 10 ile yetkili ağır ceza mahkemelerine bırakılmıştır. TMK m. 10/IV'te anılan suçlar; örgüt faaliyeti çerçevesinde işlenen belli suçlar, devletin güvenliğine, anayasal düzene ve bu düzenin işleyişine karşı suçlar vb. olarak karşımıza çıkmaktadır. Bu suçların TMK kapsamında düzenlenmesi, TMK ile yetkilendirilmiş bir mahkemede yargılamanın yapılacak olması, kamuoyunda uyanacak muhtemel izlenim ve tepki açısından pek isabetli olmamıştır. Zira TMK, TCK'ya göre özel bir

ceza mahkemelerine yapılmış sayılacaktır. *Şen*'e göre bu düzenleme, TMK m. 10 ile yetkili ağır ceza mahkemelerinin CMK m. 250 ile yetkili ağır ceza mahkemelerinin devamı olduğunu kabule yeterdir, Şen, Üçüncü Yargı Paketi.

11 Aynı yönde görüş için bkz. Özbek, in: Ceza Muhakemesi, 525.

12 Yargıtay CGK, 21.3.2006, 9-44/54; BGHSt 26, 289; ayrıca bkz. Turhan, Ceza Muhakemesi, s. 13-14; Erem, B. I, 121; Koca/Üzülmez, Ceza Hukuku, 58; Otto, Strafrecht, 19; Özbek, İzmir Şerhi, 206; Özgenç/Üzülmez/Göktürk, Ceza Hukukuna Giriş, 13; Öztürk, in: Ceza Muhakemesi, 41-43; Taşkın/Zengin, Ceza Hukuku, 11; Toroslu/Feyzioğlu, Ceza Muhakemesi, 15; Ünver/Hakeri, Ceza Muhakemesi, 14; Wessels/Beulke, AT, 143; Zafer, Ceza Hukuku, 66.

13 Roxin, AT I, 166.

14 Aksi yönde görüş için bkz. Şen, Üçüncü Yargı Paketi.

kanundur ve Kanunun amacı, terörle hukuki yönden etkili biçimde mücadele edebilmektir[15]. Anılan suçların, bilhassa örgüt faaliyeti çerçevesinde işlenen uyarıcı veya uyuşturucu madde imal ve ticareti suçunun, teröre/terör örgütlerine fayda sağladığı bilinmektedir[16]; ama bunun genellenmesi mümkün değildir. Her örgütlü suçun veya anılan diğer suçların kağıt üstünde kalsa dahi "terör" kapsamına alınması, şüpheli veya sanığın kamuoyu gözünde farklı algılanması neticesini doğurabilecektir[17].

6352 sayılı Kanun sonrasında benimsenen birtakım yeniliklere, Cumhuriyet savcısının yetkisiyle ilgili bir düzenlemeyle başlanacak olursa; özel yetkili Cumhuriyet savcısı, CMK m. 251/III'e göre yetki alanı dışında bulunan suç mahalli ile delillerin bulunduğu yerlere gidebilmekteydi[18]. Bu imkan, bilhassa örgütlü suçların giriftliğini tahlil etmek bakımından önemliydi. Yasal değişiklik sonrası böyle bir düzenlemeye yer verilmemiştir.

CMK m. 250 kapsamında yer alan suçların muhakemesi sırasında hakim tarafından verilmesi gereken kararları almak için HSYK tarafından görevlendirilecek "ağır ceza mahkemesi üyesi hakim" yetkili kılınmıştı (CMK m. 251/II). Heyet üyesi ağır ceza hakiminin soruşturma aşamasında da yetkili olması hukuken arzu edilmeyen bir tabloydu[19]. Yasal değişiklikle birlikte yeniden düzenlenen TMK m. 10/III-c gereğince, *sadece* anılan kararları almakla yetkili yeteri sayıda hakim görevlendirilecektir. Artık yetkili hakim, heyet üyesi değildir. Yeni düzenleme çok isabetli olmuştur[20].

Müdafiinin dosya inceleme yetkisinin kısıtlanması imkanı vererek savunma hakkının tahdidine yol açan kanun hükmüne (TMK m. 10/I-d)[21], 6352 sayılı Kanun sonrasında yer verilmemesi de son derece olumludur[22]. Zira müdafiin dosya inceleme yetkisi, etkili savunmanın vazgeçilmez unsurudur[23] ve "silahların eşitliği" prensibinden doğan tabii haktır[24].

---

15 3713 sayılı TMK Genel Gerekçesi; Taştan, Terörle Mücadele, 1-5.

16 Alkan, Terör Örgütlerinin Finans Kaynakları.

17 *Özbek*, mevcut durumun kanun yapma tekniğine aykırı olduğuna vurgu yapmaktadır, Özbek, in: Ceza Muhakemesi, 525.

18 Centel/Zafer, Ceza Muhakemesi, 823.

19 Şen, Üçüncü Yargı Paketi.

20 TMK m. 10/III-c gereğince görevlendirilecek hakimler, önemine binaen kamuoyunda "Özgürlük Hakimleri" olarak adlandırılmaktadır, Ilıcak, Özgürlük Hakimleri, Sabah Gazetesi, 28.7.2012; Özbek, in: Ceza Muhakemesi, 528; "Özgürlük Hakimleri" sadece soruşturma evresi ile görevli kılınmıştır, Şen, Üçüncü Yargı Paketi.

21 Centel/Zafer, Ceza Muhakemesi, 826.

22 Özbek, in: Ceza Muhakemesi, 530 ff.

23 Beulke, Strafprozessrecht, 108; Hartmann/Schmidt, Strafprozessrecht, 59; Kindhäuser, Strafprozessrecht, 75.

24 Kühne, Strafprozessrecht, 143; Alman Hukukunda „Müdafiin dosya inceleme yetkisi/hakkı-Akteneinsichtsrecht" ile ilgili detaylı bilgi için bkz. Kühne, Strafprozessrecht,143-147; Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 134, 135.

Soruşturma evresiyle ilgili diğer isabetli değişiklik ise şudur: 6352 sayılı Kanun öncesinde TMK m. 10/I-b,c gereğince; şüpheli, kollukta ifadesi alınırken ve gözaltında tutulurken yalnız bir müdafiinin hukuki yardımından yararlanabiliyordu. Savunma hakkını sınırlayan bu hükmün ne kadar makul bir gerekçeye dayandığı tartışılmaya değerdi[25]. Nitekim yasal değişiklik sonrasında TMK'da müdafii sayısı sınırlamasına yer verilmeyerek, yerinde bir tutum sergilenmiştir.

Soruşturma evresini ilgilendiren bir başka dikkat çeken mevzu, kamu görevlisinin soruşturulmasında "izin" müessesesi ve yansımalarıdır. Buradaki yenilik TMK m. 10/III-b'de göze çarpmaktadır. Buna göre, TMK m. 10 ile yetkili Cumhuriyet savcılarınca yapılan soruşturmalarda izin şartının aranmayacağı suçlar bakımından (TCK m. 302, 309, 311, 312, 313, 314, 315, 316[26]) 2937 sayılı Devlet İstihbarat Hizmetleri ve Milli İstihbarat Teşkilatı Kanunu'nun 26. maddesi saklı tutulmuştur. Anılan hükme göre, MİT mensupları ile başbakan tarafından belirli bir görevi ifa etmek için kamu görevlileri arasından seçilenler hakkında, görevin niteliğinden doğan veya görevin ifası sırasında işledikleri iddia olunan suçlar bakımından soruşturma yapılması başbakanın iznine tabidir[27].

Kovuşturma evresiyle ilgili olarak; mahkemelerin, duruşmada suçun hukuki niteliğinin değiştiğinden bahisle görevsizlik kararı vererek ilgili dosyayı alt dereceli mahkemeye gönderememesi kuralı (CMK m. 6), CMK m. 252/I-g'de yer alan hüküm sebebiyle CMK m. 250 ile yetkili ağır ceza mahkemelerinde uygulanmıyordu. 6352 sayılı Kanun sonrasında CMK m. 250-252 kaldırılmış ve TMK'da böyle bir düzenlemeye yer verilmemiştir. Acaba mevcut durumda CMK m. 6, neticede bir ağır ceza mahkemesi olan özel yetkili ceza mahkemelerinde uygulanabilecek midir? Bu soruya verilecek yanıt yine "hayır" olmalıdır. Zira özel yetkili mahkemelerin yetki sahası Kanunda hususi biçimde tespit edilmiştir (TMK m. 10). Her ne kadar CMK m. 6'nın uygulanmasını engelleyen açık bir hüküm olmasa da; özel yetkili mahkemelerin,

---

[25] TBMM İçişleri Komisyon Raporu, 27.4.2006, E. 1994/I, K. 40, Taştan, Terörle Mücadele, 192, 193; TMK'da müdafi sınırlaması ile ilgili 1992 tarihli Anayasa Mahkemesi kararı, değindiğimiz madde eleştirisi için kullanılabilir bir gerekçe görünümündedir, Anayasa Mahkemesi, 31.3.1992, E. 1991/18, K. 1992/20, RG, 27.1.1993, m.-21478.

[26] Türk Ceza Hukukunda, anılan TMK hükmü haricinde Cumhuriyet savcısına "izin" şartı olmadan soruşturma yetkisi veren bir başka düzenleme 3628 sayılı "Mal Bildiriminde Bulunulması, Rüşvet ve Yolsuzluklarla Mücadele Kanunu" 17. maddesidir, Şen, Üçüncü Yargı Paketi.

[27] 6352 sayılı Kanun geçici m. 2/VI: "Terörle Mücadele Kanununun l0 uncu maddesi kapsamına giren suçlarla ilgili olarak bu maddenin yürürlüğe girdiği tarih itibarıyla açılmış olan davalarda, sanığın taşıdığı kamu görevlisi sıfatı dolayısıyla hakkında soruşturma yapılabilmesi için izin veya karar alınması gerektiğinden bahisle durma veya düşme kararı verilemez."; *Şen* bu düzenlemeyi Anayasada koruma altına alınan "eşitlik" ilkesine aykırı görmektedir, Şen, Üçüncü Yargı Paketi.

görev alanına girmeyen bir davayla ilgili olarak "görevsizlik" kararı vermeleri, görevin kamu düzeninden olmasının doğal sonucudur[28]. Bu bağlamda, sadece sulh ve asliye ceza değil, (özel yetkili olmayan) ağır ceza mahkemelerinin görev alanına giren bir dava olsa dahi, özel yetkili ağır ceza mahkemesinin görevsizlik kararı vermesi yerinde olacaktır[29].

Tüm bu açıklamaların sonucunda, özetle; var olmaya başladığı ilk andan itibaren hukuki ve hatta siyasi tartışmaların ilgi odağında yer alan özel yetkili ceza mahkemelerinin, 6352 sayılı Kanun sonrasında da gündemi meşgul etmeye devam edeceğini öngörmek zor değildir.

A. EINFÜHRUNG

Die wesentliche Aufgabe des Rechtsstaats besteht darin, innere Zufriedenheit, Rechtssicherheit und Rechtseinheit sowohl zu schaffen als auch zu bewahren. Kann ein Staat diese Anforderungen nicht erfüllen, kann er nicht als „Rechtsstaat" bezeichnet werden. Die Bestandsgründe sind vollständig zu schützen[30].

Zur Wahrung der Erfordernisse eines derart definierten Rechtsstaates muss der Staat strafbare Handlungen stets vollständig bekämpfen[31]. Anderenfalls werden die öffentliche Ordnung und Sicherheit verletzt und das Rechtsstaatlichkeitsprinzip verliert an Bedeutung[32]. Allerdings entwickeln sich die Methoden zum Begehen einer Straftat von Tag zu Tag weiter und zeichnen sich durch immer neue Varianten aus.

Die Bekämpfung der Delikte wird dadurch erschwert. Diese Schwierigkeit tritt vor allem bei der organisierten Kriminalität hervor, da die traditionellen Prozessstrukturen bei ihrer Bekämpfung offensichtlich Lücken und Schwächen aufweisen.[33] Darüber hinaus verfügen die

[28] Ünver/Hakeri, Ceza Muhakemesi, B. I, 172, 173; Yargıtay CGK, 23.2.2010, 8-111/38, Ünver/Hakeri, Ceza Muhakemesi, B. I, 173; Yargıtay CGK, 4.3.2008, E. 2007/9-282, K. 2008/44, Taştan, Terörle Mücadele, 182, 183.

[29] Yargıtay 5. CD 13.2.2012 tarihli ve E. 2012/470, K. 2012/397 No'lu kararında; İzmir Özel Yetkili Ağır Ceza Mahkemesi'nin (İzmir 8. Ağır Ceza Mahkemesi), örgüt faaliyeti çerçevesinde değerlendirmediği uyuşturucu ticareti ile ilgili davada verdiği "görevsizlik" kararını bozmuştur. Yüksek Mahkeme, söz konusu davaya gene aynı mahkemece bakılarak sonuca gidilmesi gerektiğine karar vermiştir. Bu kararın, yukarıda belirttiğimiz gerekçeler çerçevesinde yerinde olmadığı kanaatindeyiz.

[30] Wollenschläger, in: Europa, 45, 46.

[31] Albrecht, Kriminologie, 382.

[32] Öztürk/Erdem/Özbek, Ceza Muhakemesi, no. 8, § 3.

[33] Öztürk/Erdem, Ceza Muhakemesi, 1049, 1050.

Strafverfolgungsbehörden zum erfolgreichen Kampf gegen die organisierte Kriminalität über eine bestimmte Handlungskompetenz[34].

Aus den bereits genannten Gründen wird weiterhin argumentiert, dass ein Rechtsstaat zwecks Bekämpfung der organisierten bzw. schweren Kriminalität einige besondere Prozessstrukturen benötige, um die innere Zufriedenheit zu sichern[35]. Folglich bevorzugte die Türkei lange Zeit den Weg, die organisierte Kriminalität sowie die schweren Verbrechen gegen die Staatssicherheit mit den besonders zuständigen Gerichten zu bekämpfen. Dieser Prozess fing mit dem Staatssicherheitsgericht an, erstreckte sich über die besonders zuständigen Strafgerichte und ist selbst nach der gesetzlichen Änderung heute noch aktuell (Ges. Nr. 6352).

In der vorliegenden Arbeit liegen die besonders zuständigen Strafgerichte unter spezieller Berücksichtigung von Art. 10 TBG (Terrorbekämpfungsgesetz– Terörle Mücadele Kanunu) im Mittelpunkt der Betrachtung, der mit dem Gesetz (Ges. Nr. 6352) geändert wurde. Zudem umfasst diese Abhandlung einen Vergleich der Gegenwart mit dem Zustand, der vor der gesetzlichen Änderung herrschte.

Unter anderem werden die historische Entwicklung der besonders zuständigen Strafgerichte, deren Gliederung und Sachgebiete gerade im Kontext der organisierten Kriminalität dargestellt. Einhergehend damit werden die Würdigungen ihrer Notwendigkeit aus der Fachliteratur vorgelegt. Anschließend wird das Verfahren bei den besonders zuständigen Strafgerichten erklärt. Am Ende findet sich eine abschließende Zusammenfassung der herausgearbeiteten Erkenntnisse zum Thema.

B. GESCHICHTE DER BESONDERS ZUSTÄNDIGEN STRAFGERICHTE

I. Der Zeitraum der türkischen Verfassung von 1961

Die besonders zuständigen Strafgerichte in der Türkei beziehen sich historisch auf die türkische Verfassung von 1961. Mit der Veränderung des Art. 136 türkVerf. (1961) im Jahr 1973 wurden die eine besondere Zuständigkeit besitzenden Gerichte – namentlich die „Staatssicherheitsgericht (SSG- Devlet Güvenlik Mahkemesi)“ – im Rahmen des zu erlassenden einfachen Gesetzes ins

[34] Mörbel/Schmidt, Verhütung und Bekämpfung, 3.
[35] Öztürk, in: Ceza Muhakemesi, 703.

Leben gerufen. Dem folgend sind sie mit einem entsprechenden Parlamentsgesetz im Jahr 1973 ins Leben gerufen worden.

In der Literatur wird behauptet, dass das SSG der Türkei auf dem französischen Staatssicherheitsgericht „Cour de sûreté de l'État" basiere[36]. Das SSG im türkischen Rechtssystem war zur Verhandlung von Delikten gegen die Republik und die Staatssicherheit befugt. Jedoch dauerte diese Situation nur kurz an, zumal diese Gerichte aufgrund der Entscheidung des türkVerfG (Türkisches Verfassungsgericht- Anayasa Mahkemesi) im Jahr 1975 aufgehoben wurden[37]. Der Grund für diese Entscheidung des türkVerfG bestand darin, dass das vom SSG stammende Gesetz förmlich die türkVerf. (1961) verletzte. Zudem hat das türkVerfG bei seiner Entscheidung das SSG als „Ausnahmegerichte" bewertet. Infolge dieser Entscheidung hat das Parlament bis zur neuen türkVerf. (1982) kein Gesetz zu diesem Thema mehr erlassen[38].

Im ersten Zeitraum des SSG gab es ferner einen Dissens darüber, ob diese Gerichte Ausnahmegerichte seien oder als ein besonders zuständiges Gericht in der normalen Gerichtsbarkeit ständen. Diese Diskussion wurde dahingehend geklärt, dass das SSG seitens der Literatur, im Vergleich zur Entscheidung des türkVerfG[39], als ein besonders zuständiges Gericht angenommen wurde[40].

II. Der Zeitraum 1982-2004

Im Jahr 1982 trat in der Türkei die neue Verfassung in Kraft. Das SSG wurde im türkischen Rechtssystem in Art. 143 türkVerf. (1982) und mittels des Parlamentsgesetzes (Ges. Nr. 2845) gegründet. Die Zuständigkeit des SSG entsprach der früheren Regelung aus dem Jahr 1973.

Auffallend ist, dass das SSG sowohl in der türkVerf. von 1961 und als auch in der von 1982 eigenständig in der Verfassung Erwähnung findet. Dieser Aspekt wird jedoch als ein „Ausnahmenfall" bewertet[41] und dahingehend kritisiert, dass ein Gericht, das eine erstinstanzliche Zuständigkeit besitzt, in einem einfachen Gesetz geregelt werden müsse, nicht aber in der Verfassung[42].

Die Begründung des Art. 143 türkVerf. (1982) bezieht sich darauf, dass der Charakter der Delikte besondere Prozessstrukturen für eine gerechte Entscheidung notwendig macht. Es ist davon auszugehen, dass das SSG

[36] Katoğlu, in: TBB, 41; Keskin, DGM, 2, 3.
[37] TürkVerfG, 6.5.1975, E. 1974/35, K. 1975/126.
[38] Katoğlu, in: TBB, 39; Keskin, DGM, 1, 2.
[39] Siehe Fn. 37.
[40] Keskin, DGM, 19 ff.; Keyman/Özgen/Toroslu, Ankara Barosu Dergisi, 1978-5, 819.
[41] Yurtcan, Rapor, 1.
[42] Katoğlu, in: TBB, 39, 40.

demnach als ein besonders zuständiges Gericht vorgesehen wurde. Folglich waren diese Gerichte zwar zweifellos keine Ausnahmegerichte, jedoch übte die Fachliteratur Kritik daran, dass sie hinsichtlich des normalen Zustands der Demokratie als ungeeignet wahrgenommen werden könnten[43]. In der Tat wurde das Staatssicherheitsgericht in Frankreich im Jahr 1981 aufgehoben. Außerdem hatten das Interesse an der EU (Europäische Union- Avrupa Birliği) und die Entscheidungen des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte– Avrupa İnsan Hakları Mahkemesi) insbesondere in den 1990er Jahren einen immensen Einfluss in der Türkei[44]. Die Folge davon war, dass die Besetzung des Gerichts im Jahr 1999 abgeändert und der „Militärrichter" ausgegliedert wurde[45].

2004 wurde Art. 143 türkVerf. (1982) durch ein verfassungsänderndes Parlamentsgesetz[46] aufgehoben, der zuvor das SSG verfassungsrechtlich geregelt hatte. Der bis zu diesem Punkt dargelegte rechtliche Verlauf stellt unbestritten einen großen Schritt in Richtung von „mehr Demokratie" dar.

III. Die Zeit von 2005 bis zum 2.7.2012 (bis zur gesetzlichen Änderung, Ges. Nr. 6352)

Am 1.6.2005 sind das neue türkStGB und die neue türkStPO in Kraft getreten. In Art. 250 türkStPO a.F. waren die „besonders zuständigen Strafgerichte" geregelt. Auf diese Weise entstanden die besonders zuständigen Strafgerichte, nachdem das SSG im türkischen Rechtssystem im Jahr 2004 aufgehoben worden war[47].

Die besonders zuständigen Strafgerichte sind in der normalen Strafgerichtsbarkeit verortet. Dennoch sind sie nach h.M. in der Literatur als Fortbestand des SSG zu sehen[48]. Der ausschlaggebende Grund für diese Ansicht ist die Zuständigkeit dieser Gerichte.

Die besonders zuständigen Strafgerichte sind befugt, Delikte gegen den Staat (Staatssicherheit, Staatsgewalt, Landesverteidigung, Staatsgeheimnis) und im Rahmen der organisierten Kriminalität begangene Delikte abzuurteilen. Im Hinblick darauf müsste man nunmehr davon ausgehen, dass die „besonders

---

43 Kunter, Ceza Muhakemesi, 180.
44 Katoğlu, in: TBB, 40.
45 Turhan, Ceza Muhakemesi, s. 41; Öztürk/Erdem/Özbek, Ceza Muhakemesi, no. 12, § 4.
46 Art. 9 (Ges. Nr. 5170), 7.5.2004.
47 Nach der Aufhebung des SSG waren bis zum 1.6.2005 die Langerichte für bestimmte Strafsachen gemäß der alten türkStPO (Art. 394 a, 394 b, 394 c, 394 d- Ges. Nr. 1412) zuständig, Katoğlu, in: TBB, 44, 45.
48 Katoğlu, in: TBB, 39 ff.; Kocasakal, in: TBB, 82; Öztürk/Erdem, Ceza Muhakemesi, 17; Tezcan, in: TBB, 23; Turhan, Ceza Muhakemesi, 40; Ünver/Hakeri, Ceza Muhakemesi, 747; Yurtcan, Rapor, 1, 2; TBB 31. Olağan Genel Kurul Sonuç Bildirgesi.

zuständigen Strafgerichte“ als Nachfolgegerichte des SSG gegründet wurden. Bereits in der Gesetzesbegründung ist dazu angemerkt worden, dass die besonders zuständigen Strafgerichte mit Blick auf die mit dem SSG übereinstimmenden Gesetze im neuen Gesetz verankert werden[49].

Im Vergleich zum SSG fungiert hier lediglich ein *Gesetz* als rechtliche Basis dieser Gerichte. Mit anderen Worten existiert in der Verfassung keine Regelung zu diesem Thema. Diese Methode verdient gesetzestechnisch den Vorzug[50].

IV. Die Zeit nach der gesetzlichen Änderung (Ges. Nr. 6352 vom 2.7.2012)

Resultierend aus der langen Diskussion über das Vorhandensein der besonders zuständigen Strafgerichte in der Türkei wurde das Gesetz (türkStPO und TBG) am 2.7.2012 (mit dem Ges. Nr. 6352) vom Parlament geändert. Die Folge davon war, dass die betreffenden Normen in der türkStPO aufgehoben[51] und in Art. 10 TBG wieder eingeführt wurden. Gemäß Art. 10 TBG sind die neuen Gerichte dazu eingerichtet worden, um allein solche Aburteilungen von Delikten zu führen, die in Art. 10 TBG aufgezählt sind.

Verglichen mit den alten Normen ist die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes gleich geblieben. Demnach sollen bestimmte Delikte auch heute noch durch die gesetzlich besonders und außerhalb der normalen Strafgerichte gegründeten Gerichte verhandelt werden. Zudem lautet der vorläufige Art. 2 Abs. 7 (Ges. Nr. 6352) wie folgt: „Die Verweisungen auf die gemäß Art. 250 türkStPO a.F. zuständigen Strafgerichte in Gesetzestexten werden als eine Verweisung auf die gemäß Art. 10 Abs. 1 TBG gegründeten Strafgerichten angenommen“[52].

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die angeführten Argumente beweisen, dass die besonders zuständigen Strafgerichte im türkischen Strafrechtssystem nach wie vor noch existieren, damit lediglich das Basis-Gesetz geändert wurde. Demnach sind nur diejenigen Gerichte aufgehoben

---

[49] Taşdemir/Özkepir, B. II, 1185.

[50] Katoğlu, in: TBB, 39 ff.

[51] Die besonders zuständigen Strafgerichte, die i.S.d Art. 250, 251 und 252 türkStPO a.F. zu schon begangenen Verhandlungen ermächtigt waren, bleiben gemäß vorläufigem Art. 2 Abs. 4 (Ges. Nr. 6352) bis zur Rechtskraft nach wie vor befugt.

[52] In der Praxis werden diese Gerichte als „die gemäß Art. 10 TBG zuständigen Strafgerichte“ bezeichnet. Vor der gesetzlichen Änderung (Ges. Nr. 6352) wurden die besonders zuständigen Strafgerichte in der Praxis als „die gemäß Art. 250 türkStPO zuständigen Strafgerichte” aufgeführt. Ebenso haben die Gerichte ihre Entscheidungen in diesem Namen verkündet. In der Literatur wird für die besonders zuständigen Strafgerichte auch der Begriff „Die Strafgerichte der organisierten Kriminalität“ gewählt, siehe Öztürk/Erdem, Ceza Muhakemesi, no. 12, § 4.

worden, die gemäß Art. 250 türkStPO a.F. gegründet wurden[53]. Dies ist die Erklärung dafür, dass im Vorliegenden der Terminus „besonders zuständige Strafgerichte“ präferiert wird.

V. Würdigung der Notwendigkeit der besonders zuständigen Strafgerichte

Das Thema „Die Notwendigkeit der besonders zuständigen Strafgerichte“ trifft in der Fachliteratur auf ganz unterschiedliche Meinungen. Während der Zeit des SSG waren einige Autoren der Ansicht, dass das SSG ein wichtiges Instrument sei, um sich der Anarchie, dem Terrorismus und der organisierten Kriminalität zu stellen[54]. Daher spielen diese Gerichte für den Seelenfrieden eine große Rolle.

In der Tat können vor allem komplizierte Sachverhalte von diesen Gerichten detailliert geprüft werden[55]. Es wird zusätzlich behauptet, dass kein Rechtsstaat durch sein Versagen bei der Gewährleistungsfunktion die Grundrechte seines Volkes gefährden dürfe[56]. Bei diesen Aussagen ist aber auch die Konjunktur in der Türkei in den 1970er Jahren in Betracht zu ziehen: Anarchie, Terrorismus und inneres Chaos waren in dieser Phase allgegenwärtig.

Die besonders zuständigen Strafgerichte entstanden in der Folge des SSG. Zwar hat sich die politische und gesellschaftliche Konjunktur in der Türkei erheblich geändert, doch der Kampf speziell gegen die organisierte Kriminalität bleibt weiterhin bedeutsam. Ebenso wird in der Gesetzesbegründung (Art. 250 türkStPO a.F.) angeführt, dass mit der Gründung der besonders zuständigen Strafgerichte auf einen effektiven Kampf gegen die organisierte Kriminalität abgezielt wird[57].

Im Gegensatz zu den positiven Aspekten sind andere Autoren aber der Auffassung, dass die besonders zuständigen Strafgerichte gegen das Demokratieprinzip wie auch die Grundrechte (fair-trial-Prinzip) verstoßen würden[58]. Der Kern der Kritiken bezieht sich hier auf die Prozessstrukturen dieser Gerichte und die gewöhnlich lange Dauer der Untersuchungshaft[59]. Deshalb wird betont, dass sie dem normalen Zustand der Demokratie inadäquat

[53] Ebenso Şen, Üçüncü Yargı Paketi.
[54] Dönmezer, Devlet Güvenlik Mahkemeleri, Son Havadis, 21.7.1976.
[55] Keskin, DGM, 11-14, 17.
[56] Öztürk/Erdem, Ceza Muhakemesi, 17.
[57] Taşdemir/Özkepir, B. II, 1186.
[58] Feyzioğlu/Okuyucu-Ergün, AÜHFD, 59 (1) 2009, 45 ff.; Kocasakal, in: TBB, 85, 86; Tanrıkulu, in: TBB, 58; Yurtcan, Rapor, 1 ff.
[59] Yurtcan, Rapor, 6 ff.; TBB 31. Olağan Genel Kurul Sonuç Bildirgesi; siehe Kap. E, II/2.

sind[60]. Des Weiteren verursachen die besonderen Prozessregeln eine Beschränkung der richterlichen Haftprüfung[61]. Aus gegebenem Anlass wird in der Literatur deshalb die Forderung laut, die besonders zuständigen Strafgerichte aufzuheben[62].

Schließlich wurden die Normen, die als Grundlage der Gründung von besonders zuständigen Strafgerichten herangezogen werden, am 2.7.2012 (Ges. Nr. 6352) aufgehoben. Doch dies kann nicht als eine Aufhebung mit allen Einwirkungen bewertet werden[63]. Diese Änderung kann diejenigen Autoren, die eine Aufhebung der besonders zuständigen Strafgerichte mit allen Einwirkungen erwarten, nicht zufriedenstellen.

C. GLIEDERUNG DER BESONDERS ZUSTÄNDIGEN STRAFGERICHTE

Die besonders zuständigen Strafgerichte befinden sich im ersten Zug der Strafgerichtsbarkeit. Sie wurden i.S.d deutschen Strafrechtssystems als ein Landgericht gegründet. Das Gericht ist jedoch allein für das Verfahren bestimmter Straftaten zuständig.

I. Gründung

1. Die besonders zuständigen Strafgerichte befinden sich im ersten Zug der Strafgerichtsbarkeit

Art. 10 Abs. 1 TBG regelt die besonders zuständigen Strafgerichte. Diese Gerichte sind im normalen und ersten Zug der Strafgerichtsbarkeit verortet[64] und nicht als ein Ausnahmegericht konstituiert.

Über ihre Gliederung ist keine besondere Regelung in der Verfassung zu finden[65]. Folglich unterscheiden sich die besonders zuständigen Gerichte im Hinblick auf die Schaffung des SSG.

2. Die besonders zuständigen Strafgerichte sind mit den deutschen Landgerichten vergleichbar

Die besonders zuständigen Strafgerichte wurden als ein normales „Strafgericht“ gegründet, was im deutschen Rechtssystem mit einem

60 Kunter, Ceza Muhakemesi, 180.
61 Özbudun, Türk Anayasa Hukuku, 47.
62 Kocasakal, in: TBB, 87; Yurtcan, Rapor, 9,10; TBB 31. Olağan Genel Kurul Sonuç Bildirgesi.
63 Özbek, in: Ceza Muhakemesi, 525; Şen, Üçüncü Yargı Paketi.
64 Ünver/Hakeri, Ceza Muhakemesi, B. I, 170.
65 Vor dem Gesetz (Nr. 6352), also im Zeitraum des Art. 250 türkStPO a.F., war dies gleichsam so geregelt.

Landgericht und dort mit der sog. Staatsschutzkammer (§ 74a GVG-Gerichtsverfassungsgesetz) verglichen werden kann.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 TBG werden die Straftaten, die im TBG geregelt und in Art. 10 Abs. 4 TBG[66] definiert sind, vor einem Landgericht verhandelt, dessen Bezirk mehr als einen Gerichtsbezirk umfasst. Für diese Bestimmung ist der „Hoher Rat der Richter und Staatsanwälte“ im Rahmen eines Vorschlags des Justizministeriums zuständig[67]. Des Weiteren befassen sich dessen Richter auf keinen Fall mit Verhandlungen eines anderen Gerichts. Für gewöhnlich sind die Richter aufgrund der Entscheidungen des „Rats der Justiz“ zu anderen Verhandlungen zu verpflichten, die in einem anderen Gericht abgehalten werden. Jedoch gilt dies für die Richter bei einem besonders zuständigen Gericht explizit nicht.

II. Besetzung

Das Landgericht besitzt im türkischen Rechtssystem i.S.d Art. 12 türkGVG drei Richter, wobei einer von ihnen als „Präsident“ bezeichnet wird. Dieser Sachverhalt ist bei den besonders zuständigen Strafgerichten nicht anders geregelt.

D. SACHGEBIET DER BESONDERS ZUSTÄNDIGEN STRAFGERICHTE

I. Einführung

Die besonders zuständigen Strafgerichte sind gemäß Art. 10 Abs. 1 TBG zur Verhandlung der Tatbestände befugt, die im TBG vorgesehen sind[68]. Zusätzlich sind sie i.S.d Art. 10 Abs. 4 TBG zur Verhandlung der folgenden Delikte befugt:

- Herstellung von und Handeln mit Betäubungsmitteln im Rahmen der Aktivitäten einer kriminellen Vereinigung (Art. 10 Abs. 4 lit. a TBG),
- Gewaltanwendung oder Bedrohung im Rahmen der Aktivitäten einer kriminellen Vereinigung, die zu Zwecken der Erlangung von rechtswidrigen wirtschaftlichen Vorteilen agiert (Art. 10 Abs. 4 lit.b TBG),

[66] Art. 10 Abs. 4 TBG zitiert bestimmte Straftaten, die im türkStGB geregelt sind.
[67] Die sachliche Zuständigkeit der besonders zuständigen Strafgerichte ist in Art. 10 Abs. 1 TBG geregelt, während die der anderen Strafgerichte unter Art. 8 ff. türkGVG (Ges. Nr. 5235) dargestellt ist.
[68] Vor dem Änderungsgesetz (Nr. 6352) waren die besonders zuständigen Strafgerichte (Art. 250 türkStPO a.F.) auch zur Verhandlung der Delikte nach TBG zuständig.

- In den vierten, fünften, sechsten und siebten Abschnitten des vierten Kapitels des zweiten Buchs der im türkStGB geregelten Delikte (außer Art. 305, 318, 319, 323, 324, 325 und 332 türkStGB) (Art. 10 Abs. 4 lit. c TBG).

Delikte von Kindern dürfen vor den besonders zuständigen Strafgerichten nicht verhandelt werden und deren Verfahrensregeln sind ebenso wenig für sie anzuwenden (Art. 10 Abs. 6 TBG).

II. Kritik an der gesetzlichen Systematik (Art. 10 Abs. 4 TBG)

Vor der gesetzlichen Änderung (Ges. Nr. 6352) war die organisierte Kriminalität den besonders zuständigen Strafgerichten zugewiesen. Nach gegenwärtigem Stand hat sich daran grundsätzlich nichts geändert; allerdings fungiert nunmehr das TBG als Grundlage der Zuständigkeit.

Es ist hier bedeutsam, dass das TBG im Vergleich zum türkStGB eine spezielle Funktion und einen eigenen Charakter aufweist. Während eine Prozessordnung neben der Verhandlung der Delikte aus organisierter Kriminalität auch Tatbestände aus terroristischen Aktivitäten regeln kann, wird im TBG grundsätzlich der Kampf gegen den „Terrorismus“ verfolgt. In der Tat finden sich in den Aktivitäten einer Vereinigung insbesondere mit ökonomischem Profit die Herstellung von und das Handeln mit Betäubungsmitteln zur Finanzierung des Terrorismus[69]. Allerdings handelt es sich dabei um keinen generellen Zustand. Eine kriminelle Vereinigung kann nämlich nicht in allen Fällen mit einer Terrorgruppe kooperieren. Dieses Argument gilt ebenso für die weiteren Delikte, die in Art. 10 Abs. 4 TBG normiert werden. Aus diesem Grund kann diese Regel ein soziales Risiko beinhalten, zumal die Beschuldigten vor dem Gericht stets im Rahmen einer terroristischen Aktivität wahrgenommen werden, so als ob sie zu Gunsten oder im Namen einer Terrorgruppe gehandelt hätten. Diese Annahme ist in der Türkei sehr wahrscheinlich, da das Thema „Terrorismus“ in der türkischen Öffentlichkeit sehr sensibel behandelt und aufgenommen wird. Demnach ist die gesetzlich zuständige Erfassung der organisierten Kriminalität als ein Rückschritt im Hinblick auf die rechtliche Reformbestrebung in der Türkei zu bewerten[70].

III. Organisierte Kriminalität

Im Sachgebiet der besonders zuständigen Strafgerichte verfügt der Terminus der „Vereinigung“ (örgüt) über eine große Bedeutung: Zur

[69] Alkan, Terör Örgütlerinin Finans Kaynakları.

[70] Ebenso Şen, Üçüncü Yargı Paketi; *Özbek* findet gesetzestechnisch die genannte gesetzliche Stellung unzutreffend, ders., in: Ceza Muhakemesi, 525.

Feststellung der im Rahmen der Aktivitäten einer Vereinigung begangenen Delikte ist deshalb zunächst der Begriff „Vereinigung“ an sich zu definieren.

In der allgemeinen Sprachpraxis werden viele Gruppen als „Vereinigung“ bezeichnet; allerdings ist hier die juristische Bedeutung aus den Gesetzestexten entscheidend[71]. Folglich ist die umgangssprachliche Benutzung dieses Begriffs unwirksam.

1. Der Begriff „Vereinigung“

a. Die kriminelle Vereinigung im Sinne des türkischen Strafrechts

In der türkischen Rechtsgeschichte existieren kriminelle Vereinigungen und deren rechtswidrige Aktivitäten zwar seit langer Zeit, doch das Ereignis, das als „Susurluk Kazası– Verkehrsunfall in Susurluk“ populär wurde, wird als einer der Wendepunkte in der türkischen Geschichte angeführt. Bei dieser Tat wurden Nachweise gefunden, dass vertrauliche Mitteilungen zwischen „kriminellen Vereinigungen“ und dem „Staat“ existieren. Im Anschluss an diese Tat hat die Türkei damit angefangen, mehr über „kriminelle Vereinigung“ und „organisierte Kriminalität“ zu diskutieren[72].

Die organisierte Kriminalität impliziert auf semantischer Ebene generell, dass mehr als ein Mensch regelmäßig bzw. ständig und mit dem Zweck des gleichen Vorsatzes eine Tat begehen.

Nach türkischem Rechtssystem stellt eine „kriminelle Vereinigung“ (suç örgütü) eine Gruppe dar, die zwecks Begehung mehrerer (noch) unbestimmter Taten und im Rahmen einer Innenhierarchie gegründet wurde[73]. Das Opfer bzw. die Tat, die begangen werden soll, müssen zu diesem Zeitpunkt noch nicht konkretisiert sein[74].

Eine Vereinigung kann nicht aus einer abstrakten Zusammenschließung bestehen, da sie über eine Innenhierarchie verfügen muss[75]. Eine kriminelle Vereinigung ist ferner mit dem Zusammenkommen von mindestens drei Personen gegeben (Art. 220 Abs. 1 türkStGB)[76].

---

71 Wank, Auslegung, 39 ff.
72 Bozlak, Turkish Journal of Police Studies, B. XI (3) 2009, 63.
73 Kassationshof 10. CD, 13.3.2007, 5762/2828, Parlar/Hatipoğlu, Yorum, 3259; Artuk/Gökcen/Yenidünya, Şerh, 4433.
74 Artuk/Gökcen/Yenidünya, Şerh, 4433, 4434.
75 Bozlak, Turkish Journal of Police Studies, B. XI (3) 2009, 64; Parlar/Hatipoğlu, Yorum, 3247.
76 Kassationshof 10. CD, 21.3.2007, 7103/3367, Parlar/Hatipoğlu, Yorum, 3258; Artuk/Gökcen/Yenidünya, Şerh, 4434.

Die von der kriminellen Vereinigung begangenen Delikte streiten gegen die öffentliche Ordnung[77]. Aufgrund der als Kriterium angesetzten „Regelmäßigkeit“ werden diese Delikte in der Tatgruppe als „Dauerdelikt“ gezählt[78].

Wie oben dargelegt wurde, verfügen die Bestimmung der kriminellen Vereinigung und deren Aktivitäten über eine wichtige Bedeutung im türkischen Rechtssystem bezüglich der einschlägigen Prozessstrukturen. Die im Rahmen einer organisierten Kriminalität begangenen Straftaten, die in Art. 10 Abs. 4 TBG erwähnt sind, werden vor den besonders zuständigen Strafgerichten verhandelt.

b. Die kriminelle Vereinigung im Sinne des deutschen Strafrechts

Im deutschen Strafrecht wurde der Begriff „organisierte Kriminalität“ erst im Jahr 1992 mit dem „Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität-OrgKG“ eingeführt[79].

Das Merkmal zur Definition und Identifikation von organisierter Kriminalität bei den gemeinschaftlich begangenen Straftaten wird in einer aufgrund ökonomischer Merkmale durchgeführten Betriebsorganisation gesehen[80]. Ziel der Vereinigung ist der finanzielle Gewinn durch Begehen von Straftaten[81].

Die langfristige und verfestigte personelle Struktur ist die typische Erscheinungsform einer solchen Vereinigung[82]. „Banden“ formieren sich im Gegensatz zu diesen Vereinigungen nur für eine kurze Zeit, da sie in der Regel nach der Tat wieder auseinandergehen[83].

Die Delikte, die im Zuge einer Aktivität einer kriminellen Vereinigung stattfinden, stehen oftmals mit Prostitution, Bedrohung, Erpressung, Drogenhandel und Schutzgeldeintreibung in Verbindung[84].

Kriminelle Vereinigung i.S.d §§ 129 ff. StGB setzt nach bisheriger Rechtsprechung voraus, dass es sich um einen auf gewisse Dauer angelegten, freiwillig organisatorischen Zusammenschluss von mindestens drei Personen

[77] Özek, Organize Suç, 195.
[78] Parlar/Hatipoğlu, Yorum, 3248, 3249.
[79] Bruckermann, Neue Rechtsentwicklung, 6.
[80] Mergen, Kriminologie, 247.
[81] Mergen, a.a.O.
[82] Bruckermann, Neue Rechtsentwicklung, 7.
[83] Bruckermann, a.a.O.; Göppinger, Kriminologie, 553; Mergen, a.a.O.
[84] Bruckermann, Neue Rechtsentwicklung, 7; Luczak, Organisierte Kriminalität, 224 ff.; Möhn, Organisierte Kriminalität, 124-127; Neubacher, Kriminologie, 163.

handelt, der bei Unterordnung des Willens des Einzelnen gegenüber dem Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgt und bei dem die Mitglieder untereinander in einer solchen Beziehung stehen, dass sie sich als einheitlicher Verband wahrnehmen[85]. Es ist davon auszugehen, dass mindestens drei Personen zum gemeinsamen Zweck eine Vereinigung gründen können.

Im deutschen Rechtssystem ist im Jahr 1992 das OrgKG in Kraft getreten. Dieses Gesetz setzt einige Prozessstrukturen voraus. Im Vergleich zum türkischen Rechtssystem gibt es hier keine besonders zuständigen Strafgerichte. Das bedeutet, dass die organisierte Kriminalität in Bezug auf das zuständige Strafgericht genau wie andere Delikte behandelt wird, wobei hierzu die einzelnen Prozessstrukturen genau geregelt werden.

2. Strukturmerkmale der organisierten Kriminalität

a. Allgemeine Hinweise

Viele Gruppen werden zwar als eine „Vereinigung" benannt, allerdings stimmt diese Benennung nicht immer mit den folgenden Kriterien überein, die in dem hier betrachteten Zusammenhang von Bedeutung sind[86].

Es ist festzuhalten, dass über die Kriterien in der Fachliteratur eine einheitliche Meinung herrscht[87], der auch die Rechtsprechung folgt[88]. Demgegenüber sind einige Unterschiede unter den einzelnen Autoren festzustellen[89]. Der Grund dafür besteht darin, dass die Struktur der organisierten Kriminalität nach den staatlichen Besonderheiten aus der Menge der anderen Taten und Vereinigungen hervorstechen kann[90].

b. Kriterien der Vereinigung

Eine Vereinigung impliziert im juristischen Sinne einige Kriterien, die in den gegen die organisierte Kriminalität kämpfenden Ländern trotz kleiner Divergenzen als allgemein akzeptiert angenommen werden können[91]. Die Mitglieder der Internationalen Juristenkommission waren sich ebenfalls über die

---

85 BGH 3 StR 277/09, NJW 2010, 1979; ebenso BGHSt 105/78; 578/82; 313/82; 233/04; 263/05.

86 Öztürk/Erdem/Özbek, Ceza Muhakemesi, 639; Schneider, Kriminologie, 145.

87 Kaiser, Kriminologie, 188, 189; Lützner, in: Besondere Ermittlungsmaßnahmen, 731; Özek, Organize Suç, 195 ff.; Öztürk, in: Ceza Muhakemesi, 704 ff.; Van de Reyt, in: Besondere Ermittlungsmaßnahmen, 490.

88 BGH 3 StR 277/09, NJW 2010, 1979; BGH 3 StR 583/94, NStZ 1995, 340; Kassationshof CGK, 3.4.2007,
10-253/80; Kassationshof 10. CD, 14.12.2006, 12357/14253, Artuk/Gökcen/Yenidünya, Şerh, 4435-4437, 4440, 4441; Kassationshof 10. CD, 4.4.2007, 8387/4115, Parlar/Hatipoğlu, Yorum, 3257, 3258.

89 Siehe Bruckermann, Neue Rechtsentwicklung, 6 ff.

90 Mergen, Kriminologie, 247.

91 Öztürk/Erdem/Özbek, Ceza Muhakemesi, 639; Schneider, Kriminologie, 145.

Kriterien für eine kriminelle Vereinigung im Jahr 1997 in Karlsruhe einig[92], welche folgend vorgestellt werden:

aa. Innenhierarchie

Die Gliederung der Vereinigung ist im Rahmen einer hierarchischen Struktur aufgebaut. Die Aktivitäten werden durch ein Hauptorgan (Chef) bestimmt und durch die anderen Mitglieder durchgeführt[93]. Die Zahl der Mitglieder beträgt mindestens drei Personen[94]. Zudem muss der Zusammenschluss dauerhaft sein[95].

bb. Planung

Innerhalb jeder kriminellen Gruppe herrschen strategische bzw. taktische Planung und Arbeitsteilung[96].

cc. Regelmäßigkeit von Verbrechen

Die Vereinigungen profitieren aus dem Begehen von einer Straftat. Außerdem müssen ihre rechtswidrigen Aktivitäten über einen regelmäßigen Charakter verfügen[97]. Ist dies nicht der Fall, sind sie nicht der organisierten Kriminalität zuzurechnen[98].

dd. Sanktionssystem

Gegen die Mitglieder der Vereinigung, die nicht mit den getroffenen Entscheidungen einverstanden sind, werden Sanktionen verhängt[99]. Das heißt, dass die Vereinigungen in ihrer Besetzung verbale Regeln anwenden.

ee. Ökonomischer Profit

Der ökonomische Profit ist das erklärte Ziel der Aktivität einer Vereinigung aus organisierter Kriminalität[100]. Jedoch kann ebenso eine politische Vorteilgenerierung beabsichtigt sein[101]. Eine derartige Vereinigung

92 Bruckermann, Neue Rechtsentwicklung, 12.
93 Öztürk, in: Ceza Muhakemesi, 705.
94 Bozlak, Turkish Journal of Police Studies, B. XI (3) 2009, 66.
95 Bruckermann, Neue Rechtsentwicklung, 7; Möhn, Organisierte Kriminalität, 115; Schneider, Kriminologie, 146; Schwind, Kriminologie, 623.
96 Möhn, Organisierte Kriminalität, 108, 110; Schneider, a.a.O.
97 Möhn, Organisierte Kriminalität, 115; Öztürk/Erdem/Özbek, Ceza Muhakemesi, 642; Schneider, a.a.O.; Schwind, a.a.O.
98 Öztürk/Erdem/Özbek, a.a.O.
99 Schneider, Jura 1984, 170.
100 Falcone, Mafia, 34; Schwind, Kriminologie, 624.
101 Schneider, Jura 1984, 170.

politischer und wirtschaftlicher Macht ist in der Fachliteratur als eine typische Mafiastruktur bekannt[102].

ff. Druckausübung auf Staatsbeamten und Beschäftigte in der Privatwirtschaft

Vereinigungen gehen beim Einfluss auf die staatlichen Ämter und privaten Institutionen gezielt vor[103].

gg. Geldwäsche

Infolge des Zwecks des ökonomischen Profits spielt die Geldwäsche bei den Aktivitäten der Vereinigung eine erhebliche Rolle. Aufgrund der legalen sowie illegalen Tätigkeiten unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen wird es damit unmöglich gemacht, beide Methoden der Profitgewinnung voneinander zu unterscheiden[104]. Ist dies der Fall, werden die Unternehmer, die nicht mit den illegalen Methoden konkurrieren, in dieser Situation sehr benachteiligt[105].

hh. Ausnutzung der modernen Infrastruktur

Ein anderes Kriterium ist die bewusste Ausnutzung der modernen Infrastruktur. Hierfür sind die Telekommunikationen und die damit grenzüberschreitenden Aktivitäten als ein bekanntes Beispiel zu erwähnen[106]. Zum Einsatz kommen hierzu die flexiblen Technologien und die Methodenvarietät der Verbrechen[107].

ii. Zwangsausübung auf Menschen

Eine Vereinigung bemüht sich darum, mit Zwang über Menschen innerhalb eines bestimmten Einsatzgebietes zu herrschen[108].

IV. Fehlende Zuständigkeit für bestimmte Personen

Art. 10 Abs. 2 TBG entzieht die Zuständigkeit für bestimmte Personen, die durch das türkVerf. und den Kassationshof abgeurteilt werden. Darüber hinaus liegen diejenigen Straftaten, deren Verhandlung durch das Militärgericht

[102] Falcone, Mafia, a.a.O.; Schwind, a.a.O.
[103] Albrecht, Kriminologie, 379; Lützner, in: Besondere Ermittlungsmaßnahmen, 726; Neubacher, Kriminologie,164; Schwind, Kriminologie, 622.
[104] Albrecht, a.a.O.; Luczak, Organisierte Kriminalität, 225; Neumahr, Organisierte Kriminalität, 164; Schneider, Kriminologie, 147; Schwind, a.a.O.
[105] Neubacher, Kriminologie, 163; Zachert, Kriminalistik 1990, 623.
[106] Schwind, Kriminologie, 624; Vahle, Kriminalistik 1998, 378.
[107] Bruckermann, Neue Rechtsentwicklung, 8.
[108] Eisenberg, Kriminologie, § 57, Rn. 69; Öztürk, in: Ceza Muhakemesi, 707.

erfolgt, außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des besonders zuständigen Strafgerichts[109].

1. Sinn und Zweck der besonderen Zuständigkeit für bestimmte Personen

Die Befugnis der Strafgerichte wird in der Regel nach dem materiellen Bereich festgestellt. Es werden somit alle Menschen vor dem Gericht nach den gleichen Rechten und aufgrund einer gegen sie erhobenen strafrechtlichen Anklage nach den gleichen Gesetzen verurteilt. Jedoch kann der Gesetzgeber einen anderen Bereich zur Befugnis des Gerichts für bestimmte Personen festlegen, zumal sie mit ihrer Stellung die Persönlichkeit des Staats vertreten können. Beispielsweise ist der Staatspräsident bei staatlichen Angelegenheiten nicht für sich selbst, sondern für die Persönlichkeit des Staats tätig. Aus diesem Grund ist die staatliche Funktionsfähigkeit und -tüchtigkeit vor unvorhergesehenen Hindernissen zu schützen[110]. Resultierend daraus sind einige besondere Strafverfahrensregeln angebracht, die solche Delikte betreffen, die während der Amtsausübung begangen worden sind. Das türkVerfG stimmt dieser Meinung zu[111].

2. Bestimmte Personen zur besonderen Verhandlung i.S.d Art. 10 Abs. 2 TBG

- Dies betrifft den Staatspräsidenten, der gemäß Art. 105 türkVerf. (1982) wegen Hochverrats nur durch das türkVerfG angeklagt werden kann.

Zudem ist das türkVerfG gemäß Art. 148 Abs. 6 türkVerf. (1982) zur Verhandlung folgender Personen aufgrund von Dienstvergehen befugt:

- Ministerpräsident und Minister;
- Präsident des Parlaments;
- Präsident, Mitglieder, Generalstaatsanwälte und Vertreter des Generalstaatsanwalts des türkVerfG, Kassationsgerichts, Staatsrats, Militärkassationshofs und Militäroberverwaltungsgerichts;
- Präsident und Mitglieder des Rechnungshofs und des Hohen Rats der Richter und Staatsanwälte.

---

[109] Im Vergleich zu Art. 250 Abs. 3 türkStPO a.F. ist in diesem Zusammenhang ein weiterer bedeutender Aspekt zu berücksichtigen. Nach genannter Regelung waren *„während eines Krieges und eines Ausnahmezustands* die Regeln über den Zuständigkeitsbereich des Militärgerichts zu berücksichtigen.". In der TBG-Neufassung ist aber diese Einschränkung nicht enthalten. Das bedeutet, dass die besonders zuständigen Strafgerichte auch im Falle eines „Krieges" oder „Ausnahmezustandes" für die betreffenden Delikte zuständig sind.

[110] Öztürk/Erdem, Ceza Muhakemesi, 296; Zengin, Görev Suçları, 32.

[111] TürkVerfG, 14.11.1967, E.1967/14, K. 1967/36, RG (Amtsblatt) 1967/12886.

Darüber hinaus wurde das türkVerfG nach dem Referendum im Jahr 2010 dazu ermächtigt, den Generalinspekteur und Inspekteur wegen Dienstvergehen zu verhandeln (Art. 148 Abs. 7 türkVerf. (1982))[112].

Der gemeinsame Charakter des türkVerfG bezüglich der Verhandlung ist, dass es in seiner Eigenschaft als „Oberster Gerichtshof" (Yüce Divan) einen Strafprozess führt (Art. 148 Abs. 6 türkVerf. (1982)).

Für das Verfahren über diejenigen Personen, welche nach einem besonderen Gesetz vom Kassationshof verhandelt werden müssen, haben die besonders zuständigen Strafgerichte ebenso wenig eine Zuständigkeit.

3. Der Begriff „Dienstvergehen"

Zur Feststellung des Sachgebiets der besonders zuständigen Strafgerichte hat der Begriff „Dienstvergehen" eine signifikante Stellung. Ob sich eine Straftat allein bei Begehen eines Delikts innerhalb der Dienstzeit oder Dienststelle auf ein Dienstvergehen beziehen muss, ist als fraglich zu bewerten. Die Bestätigung dieser Frage grenzt den Rahmen dieses Begriffs inhaltlich zweifellos ein. Es ist somit festzuhalten, dass in dem Fall, in dem eine Tat mit Hilfe der Möglichkeiten des öffentlichen Dienstes begangen wurde, diese Tat als ein „Dienstvergehen" zu erachten[113]. Durch die Ausnutzung der gegebenen Möglichkeiten des öffentlichen Dienstes muss weiterhin das Begehen einer Tat relativ erleichtert werden, damit dieser Tatbestand vorliegt[114]. Es ist davon auszugehen, dass der Zeitraum oder Ort einer strafbaren Handlung diesbezüglich irrelevant ist.

Der Täter muss zum Zeitpunkt der Tat in einem öffentlichen Dienst tätig sein[115]. Solange eine Kausalität zwischen dem begangenen Delikt und dem öffentlichen Dienst vorliegt, kann sich der Täter strafbar gemacht haben[116].

Zusammenfassend sind die besonders zuständigen Strafgerichte zur Verhandlung derjenigen Delikte, welche in Art. 10 Abs. 4 TBG aufgelistet werden, zwar befugt, aber für bestimmte Personen entsteht Vorrang hinsichtlich der Zuständigkeit vor dem türkVerfG und dem Kassationsgericht. Hierbei ist es

[112] Nach den verfassungsrechtlichen und auch gesetzlichen Normen (Art. 10 Abs. 2 TBG sowie alte Norm-Art. 250 Abs. 3 türkStPO a.F.) ist es zweifelhaft, ob in den noch andauernden Strafprozessen Generalinspekteure und Inspekteure vor dem besonders zuständigen Strafgericht anstatt vor dem "Obersten Gerichtshof" abgeurteilt werden können.

[113] Özbudun, Yüce Divan ve Özel Mahkeme Arasında Hukuk ve Adalet, 16.1.2012.

[114] Zengin, Görev Suçları, 54.

[115] Kassationshof CGK, 25.11.1985, 1-410/595, Tezcan/Erdem/Önok, Ceza Özel Hukuku, 683; Malkoç, Memur Yargılaması, 7.

[116] Artuk/Gökcen/Yenidünya, Ceza Hukuku, 757, 758.

ausschlaggebend, ob eine strafbare Handlung wegen des öffentlichen Dienstes begangen wurde. Wenn also eine Straftat durch bestimmte Personen, aber außerhalb ihres öffentlichen Dienstes begangen wird, sind sie vor ein besonders zuständiges Strafgericht zu stellen. In der Praxis ist dies ein sehr kompliziertes Thema, da eine genaue Abgrenzung oft nicht einfach festgestellt werden können.

E. VERFAHREN BEI DEN BESONDERS ZUSTÄNDIGEN STRAFGERICHTEN

I. Ermittlungsverfahren (gemäß Art. 10 Abs. 3 TBG)

Art. 10 TBG beinhaltet einige besondere Regeln zum Thema das Ermittlungsverfahren. Diese sollen Folgenden thematisiert werden.

1. Zuständiger Staatsanwalt[117]

Gemäß Art. 10 Abs. 3 lit. a TBG ist der Staatsanwalt für das Ermittlungsverfahren der im TBG und in Art. 10 Abs. 4 TBG stehenden Delikte zuständig, der durch den „Hohen Rat für Richter und Staatsanwälte“ allein für diese Straftaten ermächtigt ist.

Der Staatsanwalt soll eine strafbare Handlung auch dann ermitteln, wenn sie (Art. 302, 309, 311, 312, 313, 314, 315 und 316 türkStGB)[118] während des Dienstes begangen worden ist[119]. Dies bedarf also keiner Genehmigung, wenn eine Tat, die gemäß den genannten Normen strafbar ist und wegen oder während eines öffentlichen Diensts begangen wurde. Allerdings ist Art. 26 des „Nationalen geheimen Nachrichtendienstgesetzes (Ges. Nr. 2937)“ zu berücksichtigen[120] (Art. 10 Abs. 3 lit. b). Demnach muss eine Genehmigung des

[117] Die gemäß Art. 251 türkStPO a.F. ermächtigten Staatsanwälte sind für vor der Gesetzesänderung (Ges. Nr. 6352) begangenen Ermittlungsverfahren immer noch zuständig, bis die Staatsanwälte gemäß Art. 10 Abs. 3 ermächtigt werden (vorläufiger Artikel 2 Abs. 5 Ges. Nr. 6352).

[118] Art. 251 Abs. 1 türkStPO a.F. umfasste alle Straftaten, deren Verhandlung im besonders zuständigen Strafgericht durchgeführt wird. Da brauchte der Staatsanwalt keine Genehmigung zum Verfahren.

[119] Zusätzliche Regel im türkischen Strafrechtssystem, die ohne Genehmigung ein Verfahren ermöglicht, steht in Art. 17 (Ges. Nr. 3628), siehe Şen, Üçüncü Yargı Paketi.

[120] Eine solche Ausnahme gab in Art. 251 Abs. 1 türkStGB nicht. Deshalb wurde in der Türkei diskutiert, ob die Beamten, die vom Ministerpräsidenten ermächtigt sind, ohne Genehmigung des Ministerpräsidenten vor Gericht gestellt werden können. Denn die Regel (Art. 26- Ges. Nr. 2937) war im Vergleich zum normalen Strafverfahren keine gesetzliche Hinderung gegenüber Art. 251 Abs. 1 türkStPO a.F. Aus diesem Grund wurde die Regel erst am 17.2.2012 geändert und das Ermittlungsrecht des Staatsanwalts i.S.d Art. 251 Abs. 1 türkStPO a.F. verhindert. Daraufhin konnten die Beamten, die vom Ministerpräsidenten für bestimmte Aufgaben ermächtigt sind, ohne Genehmigung des Ministerpräsidenten nicht verhandelt werden. Es ist aber bemerkenswert, dass nur Beamten, die im nationalen geheimen Nachrichtendienst tätig sind, vor der gesetzlichen Änderung (am 17.2.2012)

Ministerpräsidenten zum Verfahren vorhanden sein, wenn eine Straftat von Beamten begangen wurde, die vom Ministerpräsidenten zu bestimmten Aufgaben ermächtigt worden sind (Art. 26 (Ges. Nr. 2937)). Ob die strafbare Tat einen der oben genannten Tatbestände erfüllt, hat in diesem Zusammenhang keine Bedeutung[121].

Gemäß Art. 251 Abs. 3 türkStPO a.F. konnte sich die Untersuchung zwecks der Tatermittlung auf den Tat- und Beweisort erstrecken[122]. Die Norm ist im TBG nicht geregelt, also wurde dieses Recht des Staatsanwalts abgeschafft[123]. Falls die strafbare Handlung außerhalb des Bezirks des Landgerichts begangen wurde, kann der Staatsanwalt einfordern, dass die Ermittlungen durch den am Tatort zuständigen Staatsanwalt durchgeführt werden.

2. Ermittlungsrichter

Auf Basis von Art. 10 Abs. 3 lit. c TBG sind hinreichende Richter zu Entscheidungen ermächtigt, die bei einem Ermittlungsverfahren von einem Richter zu erlassen sind. Diese Richter dürfen bei anderen Gerichten, bei anderer Gerichtsbarkeit oder für andere Entscheidungen bei einem und gleichem Verfahren nicht ermächtigt werden. Dies spielt in Beschwerden gegen richterliche Entscheidungen, insbesondere gegen U-Haft, eine bedeutsame Rolle[124]. Demgegenüber war die Forderung des Staatsanwalts oder eine Beschwerde gegen richterliche Entscheidungen gemäß Art. 251 Abs. 2 türkStPO a.F. dem Richter, der unter den Mitgliedern des besonders zuständigen Strafgerichts dazu verpflichtet wurde, vorzulegen. Darüber hinaus war es interessant, dass die zum besonderen Verfahren ermächtigten Richter aus den Richtern ausgewählt wurden, die im besonders zuständigen Strafgericht saßen. Demnach war es fragwürdig, ob ein Richter des einen und gleichen Gerichts sowohl im Haupt- als auch Ermittlungsverfahren gegenüber den Angeklagten unparteiisch bleiben könne[125]. Demzufolge ist die neue Regel als ein sehr wichtiger und positiver Fortschritt zu werten[126].

geschützt wurden. Doch nach dieser Änderung sind die vom Ministerpräsidenten ermächtigten Beamten gesetzlich geschützt, obwohl sie nicht im nationalen geheimen Nachrichtendienst tätig sind.

121 Ünver/Hakeri, Ceza Muhakemesi, B. I, 171.

122 Centel/Zafer, Ceza Muhakemesi, 823.

123 Dies war eine in der Praxis bedeutsame Möglichkeit, um insbesondere die kriminellen Vereinigungen und deren Kontakte ausführlich zu untersuchen.

124 Aus dem genannten Grund sind die Richter als „Richter der Freiheit" benannt, siehe Ilıcak, Özgürlük Hakimleri, Sabah Gazetesi, 28.7.2012.

125 Şen, Üçüncü Yargı Paketi.

126 Der Ermittlungsrichter (Richter der Freiheit) ist i.S.d TBG nur im Ermittlungsverfahren zuständig, Şen, a.a.O.

3. Dauer der Polizeihaft

Die regelmäßige Dauer der Polizeihaft ist in Art. 91 Abs. 1 türkStPO geregelt: Demnach beträgt sie 24 Stunden zuzüglich der erforderlichen Zeit für die Vorführung vor dem nächstgelegenen Richter oder Gericht. Allerdings wird diese Frist in Art. 10 Abs. 3 lit. ç TBG auf 48 Stunden erhöht.

Auf Grundlage von Art. 91 Abs. 3 türkStPO kann die Dauer der Polizeihaft bei gemeinsam begangenen Delikten aufgrund der Schwierigkeiten bei der Sammlung von Beweisen oder der Mehrzahl von Beschuldigten durch eine schriftliche Anordnung des Staatsanwalts um drei Tage verlängert werden. Die Verlängerung der Frist i.S.d Art. 91 Abs. 3 türkStPO konnte gemäß Art. 251 Abs. 5 türkStPO a.F. mit der Forderung des Staatsanwalts und der richterlichen Entscheidung um bis zu sieben Tagen aufgestockt werden, falls die Beschuldigten im Bezirk eines Ausnahmefalls (gemäß Art. 120 türkVerf. (1982)) festgenommen wurden.[127] Jedoch ist diese zusätzliche Möglichkeit durch das Änderungsgesetz (Ges. Nr. 6352) nunmehr aufgehoben worden.

4. Zusätzliche Regeln über das Ermittlungsverfahren

Zunächst ist zu konstatieren, dass vor der gesetzlichen Änderung (Ges. Nr. 6352) dem Beschuldigten nur dann ein Verteidiger zur Seite gestellt wurde, wenn der Beschuldigte in Polizeihaft bleibt und/oder er durch die Polizei vernommen wird (i.S.d Art. 10 Abs. 1, lit. b und c TBG a.F.). Diese Beschränkung musste kritisiert werden[128]. Als ein eher positiver Schritt ist anzusehen, dass die Regel aufgehoben wurde und nicht mehr im TBG zu finden ist.

Kann das Ermittlungsverfahren voraussichtlich in Gefahr geraten, so ist die aktuelle Situation des Beschuldigten, der schon in Polizeihaft ist, nach einer Anordnung des Staatsanwalts *nur* einem Verwandten des Beschuldigten mitzuteilen (Art. 10 Abs. 3 lit. d. TBG). Allerdings gilt diese Regelung nicht für das Verfahren der Tatbestände, die in Art. 10 Abs. 4 TBG besonders erwähnt werden.

Einhergehend mit dieser Anordnung des Staatsanwalts und der richterlichen Entscheidung ist das Recht des Beschuldigten auf den Kontakt mit seinem Verteidiger für 24 Stunden lang zu beschränken[129]. Innerhalb dieser

[127] Für das Dauer der Polizeihaft waehrend der Ausnahmezustand und die Entscheidungen der EGMR bezüglich der überlangen Polizeihaft in der Türkei siehe Turhan, Kişi Özgürlüğü, s.204 ?? vd.

[128] Taştan, Terörler Mücadele, 192, 193; ebenso türkVerfG, 31.3.1992, E. 1991/18, K. 1992/20, RG (Amtsblatt) 27.1.1993, mehrmalig-21478.

[129] "Kontaktsperre zwischen Anwalt und Mandanten" ist im deutschen Strafverfahrensrecht ausnahmsweise möglich, siehe Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 134, 135.

Zeitspanne darf der Beschuldigte nicht vernommen werden (Art. 10 Abs. 3 lit. e TBG), jedoch gilt diese Regel nicht für das Verfahren der Tatbestände, die in Art. 10 Abs. 4 TBG besonders erwähnt werden.

Vor der gesetzlichen Änderung (Ges. Nr. 6352) durfte das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers mit einer Anordnung des Staatsanwalts und der richterlichen Entscheidung limitiert werden, falls das Ziel des Ermittlungsverfahrens der Delikte, die gemäß TBG strafbar sind, voraussichtlich dadurch in Gefahr geraten wäre (Art. 10 Abs. 1 lit. d TBG a.F.). Diese Norm war im türkischen Rechtssystem stark kritisiert worden, da es sich dabei um eine erhebliche Beschränkung des Verteidigungsrechts handelte[130]. Nach der gesetzlichen Änderung ist diese Beschränkung nunmehr gesetzlich aufgehoben. Diese Entscheidung ist in Bezug auf das „Verteidigungsrecht" als adäquat zu bewerten[131], zumal das Recht ein Kernstück einer effektiven Verteidigung darstellt[132] und auf „Waffengleichheit" basiert[133].

II. Hauptverfahren

Vor den nachfolgenden Ausführungen ist allgemein darauf hinzuweisen, dass die Regeln über das Hauptverfahren im TBG auch für die Verhandlungen zur Anwendung kommen, deren Verhandlung bei einem gemäß Art. 250 türkStPO a.F. zuständigen Strafgericht**,** also noch vor der gesetzlichen Änderung, initiiert wurden (vorläufiger Art. 2 Abs. 4 (Ges. Nr. 6352)). Ist dies der Fall, sind die in diesem Abschnitt erwähnten Normen ebenfalls für die noch bei den gemäß Art. 250 türkStPO a.F. zuständigen Strafgerichten andauernden Verhandlungen bedeutsam.

Art. 10 TBG enthält einige besondere Regeln für das Hauptverfahren speziell vor den besonders zuständigen Strafgerichten, die nachstehend in Hinblick auf die Zuständigkeit, Verhandlung und Dauer der Untersuchungshaft zu analysieren sind.

1. Prüfung der Zuständigkeit des Gerichts

Das Gericht darf während der Hauptverhandlung aufgrund der Zulässigkeit eines sich auf der unteren Stufe befindenden Strafgerichts keine Entscheidung der Unzulässigkeit des Gerichts erlassen (Art. 6 türkStPO). Diese Norm galt allerdings i.S.d Art. 252 Abs. 1 lit. g türkStPO a.F. nicht für die

[130] Centel/Zafer, Ceza Muhakemesi, 826.
[131] Özbek, in: Ceza Muhakemesi, 530 ff.
[132] Beulke, Strafprozessrecht, 108; Hartmann/Schmidt, Strafprozessrecht, 59; Kindhäuser, Strafprozessrecht, 75; Kühne, Strafprozessrecht, 143.
[133] Kühne, a.a.O.; wenn sich ausführliche Informationen über das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers (i.S.d deutschen Strafrechts) finden lassen siehe ders., Strafprozessrecht, 143-147.

Verhandlung vor besonders zuständigen Strafgerichten[134]. Art. 252 türkStPO a.F. wurde jedoch aufgehoben und im TBG wurde keine Ausnahme von Art. 6 türkStPO geregelt. Daraus resultiert die Frage, ob ein besonders zuständiges Strafgericht ein Recht darauf besitzt, eine Entscheidung seiner Unzulässigkeit zu erlassen, wenn die strafbare Handlung durch das sich auf einer unteren Stufe befindenden Gericht verhandelt werden muss. Es ist zu fragen, ob Art. 6 türkStPO also ebenso bei der Verhandlung i.S.d TBG anzuwenden ist.

Diese Frage ist zu verneinen, obwohl es heute gesetzlich keine Ausnahme von Art. 6 türkStPO gibt. Da die Zulässigkeit sich aus der öffentlichen Ordnung ergibt und deren Normen wiederum Gebotsvorschriften sind[135]. Wenn man die Frage aber bestätigt, so muss ein besonders zuständiges Strafgericht einen Strafprozess außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches verhandeln, der wiederum gesetzlich fixiert ist. Deshalb dürfte das Gericht eine Unzuständigkeitsentscheidung erlassen, falls die strafbare Handlung vor dem sich auf einer unteren Stufe befindenden Gericht verhandelt werden muss[136]. Zudem müsste es auch möglich sein, falls die strafbare Handlung vor einem (nicht besonders zuständigen) Landgericht verhandelt werden muss. Spricht ein besonders zuständigen Strafgericht folglich z.B. bei einer Verhandlung der Straftat „Herstellung von und Handeln mit Betäubungsmitteln im Rahmen der Aktivitäten der Vereinigung“ von der Gründung einer kriminellen Vereinigung frei, dann könnte es eine Unzuständigkeitsentscheidung erlassen[137].

Nachdem die besonders zuständigen Strafgerichte i.S.d Art. 250 türkStPO a.F. aufgehoben worden sind, mussten die Verhandlungen, die noch von diesen Gerichten durchgeführt wurden, im Zuständigkeitsbereich der Strafgerichte (gemäß Art. 10 TBG) angenommen werden. Das Ergebnis hiervon spiegelt sich in der Natur des formalen Strafrechts wieder[138]. Es lässt sich aber gesetzlich eine Ausnahme vorbringen[139]: Eine Ausnahme im türkischen Strafrechtssystem wurde im Gesetz (Ges. Nr. 6352) reglementiert, wonach der

[134] Kassationshof CGK, 4.3.2008, E. 2007/9-282, K. 2008/44, Taştan, Terörle Mücadele, 182, 183; Kassationshof 9. CD, E. 2006/881, K. 2007/1380; Kassationshof 9. CD, 3.5.2006, 1039/2518.

[135] Ünver/Hakeri, Ceza Muhakemesi, B. I, 172, 173.

[136] Ünver/Hakeri, a.a.O.; ebenso in Rspr. Kassationshof CGK, 23.2.2010, 8-111/38, siehe ders., Ceza Muhakemesi, B. I, 173; Kassationshof CGK, 4.3.2008, E. 2007/9-282, K. 2008/44, siehe Taştan, Terörle Mücadele, 182, 183.

[137] Anderer Ansicht Kassationshof 5. CD, 13.2.2012, E. 2012/470, K. 2012/397.

[138] Kassationshof CGK, 21.3.2006, 9-44/54; BGHSt 26, 289; siehe auch Erem, B. I, 121; Koca/Üzülmez, Ceza Hukuku, 58; Otto, Strafrecht, 19; Özbek, İzmir Şerhi, 206; Özgenç/Üzülmez/Göktürk, Ceza Hukukuna Giriş, 13; Öztürk, in: Ceza Muhakemesi, 41-43; Taşkın/Zengin, Ceza Hukuku, 11; Toroslu/Feyzioğlu, Ceza Muhakemesi, 15; Ünver/Hakeri, Ceza Muhakemesi, 14; Wessels/Beulke, AT, 143; Zafer, Ceza Hukuku, 66.

[139] Roxin, AT I, 166.

vorläufige Art. 2 Abs. 5 (Ges. Nr. 6352) wie folgt lautet: „Die gemäß Art. 250 türkStPO a.F. zuständigen Strafgerichte sind bei Strafprozessen, die noch vor den gemäß Art. 250 türkStPO zuständigen Strafgerichten verhandelt werden, bis zu einem rechtskräftigen Urteil weiterhin zuständig. Die Gerichte können keine Entscheidung zur Unzuständigkeit erlassen". Obgleich die Norm mit der Natur des Strafverfahrensrechts unzutreffend ist (nämlich eine Ausnahme), ist die gesetzliche Ordnung doch effektiver, um die Verhandlung innerhalb kurzer Zeit zu einem Abschluss zu bringen[140]. Des Weiteren ist ein Hauptverfahren, das vor der gesetzlichen Änderung begonnen hat, aufgrund einer fehlenden Genehmigung der zuständigen Institution nicht einzustellen (vorläufiger Art. 2 Abs. 6- Ges. Nr. 6352)[141].

2. Dauer der Untersuchungshaft

Im türkischen Strafrechtssystem hängt die Dauer der U-Haft von der Verhandlung der Delikte vor den jeweiligen Gerichten ab. In den Fällen der Verhandlung außerhalb eines Landgerichts kann der Vollzug der Untersuchungshaft maximal ein Jahr aufrechterhalten werden. Diese Frist kann in zwingenden Situationen durch eine begründete Entscheidung um bis zu sechs Monate verlängert werden (Art. 102 Abs. 1 türkStPO).

In Fällen der Verhandlung vor einem Landgericht kann der Vollzug der Untersuchungshaft maximal zwei Jahre andauern. Diese Frist kann bei Vorliegen der Dringlichkeit der Situation durch eine begründete Entscheidung ebenfalls verlängert werden, wobei diese Verlängerung nicht mehr als drei Jahre betragen darf (Art. 102 Abs. 2 türkStPO).

Dass die Dauer der Verlängerung mehr als die Frist der normalen U-Haft betragen kann, ist in der Fachliteratur scharf kritisiert worden. Es wird seitens der Autoren die Meinung vertreten, dass die Frist der Verlängerung weniger als oder zumindest genauso wie die normale Dauer der U-Haft betragen müsse[142].

Bei den in den vierten, fünften, sechsten und siebten Abschnitten des vierten Kapitels des zweiten Buches vom türkStGB geregelten Delikten (außer Art. 305, 318, 319, 323, 324, 325 und 332 türkStGB) verdoppelt sich die im Gesetz vorgesehene Dauer der U-Haft (Art. 10 Abs. 5 TBG). Dies hat zur Folge, dass Art. 102 Abs. 1 türkStPO bezüglich der Dauer der U-Haft auf Basis von Art. 10 Abs. 5 TBG nicht ausschlaggebend ist, zumal die besonders zuständigen

[140] Anderer Ansicht Şen, Üçüncü Yargı Paketi.
[141] Kritik von *Şen,* ders., a.a.O.
[142] Öztürk, Yeni CMK'da Tutuklama Süresi, 2.

Strafgerichten als ein Landgericht zu bewerten sind. Von daher kommt Art. 102 Abs. 2 türkStPO in Betracht. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Dauer der U-Haft bei einem besonders zuständigen Strafgericht im Normalfall bis zu vier Jahre betragen kann. Darüber hinaus ist eine Verlängerung der Frist auf bis zu sechs Jahre möglich. Folglich ist festzuhalten, dass die längste Frist der U-Haft bei einer Verhandlung vor einem besonders zuständigen Strafgericht zehn Jahre betragen kann[143].

Über die Dauer der U-Haft ist in der Fachliteratur aufgrund ihrer möglichen langen Frist und damit des Verstoßes gegen die Grundrechte (vor allem hinsichtlich der Unschuldsvermutung) heftige Kritik geübt worden[144]. Demnach sei diese Regel geradezu als eine Bestellung zur Verurteilung der Türkei durch den EGMR zu verstehen[145], da der EGMR der Ansicht ist, dass nicht allein die Schwere der Tat die Anordnung bzw. die Verlängerung der U-Haft begründet[146]. Darüber hinaus ist die U-Haft nur für eine angemessene Dauer zu verhängen, und zusätzlich sind vollständige Begründungen vorzubringen, die diese rechtfertigen können[147]. Auffällig ist, dass die Dauer der U-Haft im TBG analog zur aufgehobenen Norm, Art. 252 Abs. 2 türkStPO a.F., geregelt wurde, obwohl diesbezüglich eine große Kritik laut wurde und eine hohe Wahrscheinlichkeit der Verurteilung der Türkei durch den EGMR gegeben ist[148].

3. Beschwerde gegen die richterliche Entscheidung

Art. 10 Abs. 3 lit. c TBG zufolge sind hinreichende Richter zu Entscheidungen gegen die Beschwerde ermächtigt. Die Richter dürfen bei einem anderen Gericht, bei anderer Gerichtsbarkeit oder für andere Entscheidungen bei einem und gleichem Verfahren nicht ermächtigt werden. Dieser Aspekt spielt bei einer Beschwerde gegen richterliche Entscheidungen, vor allem gegen die U-Haft, eine wesentliche Rolle, weshalb in Praxis auch von den „Richtern der Freiheit“ gesprochen wird[149].

Vor der gesetzlichen Änderung setzte Art. 268 Abs. 2 lit. c türkStPO voraus, dass man eine richterliche Entscheidung beim Landgericht vor dem

[143] Kassationshof 1. CD, E. 2011/2994, K. 2011/1611; Kassationshof 5. CD, E. 2010/8529, K. 2011/77; Centel/Zafer, Ceza Muhakemesi, 826; vgl. Şen/Özdemir, Tutuklama, 136.
[144] Feyzioğlu/Okuyucu Ergün, AÜHFD 59 (1) 2009, 44, 45; Öztürk, Yeni CMK’da Tutuklama Süresi, 2, 3.
[145] Öztürk, in: Das Neue, 86.
[146] Turhan, Makul Tutukluluk Süresi, s.77-110??; Sürücü, Tutuklama, 65, 66, 111.
[147] EGMR, Urt. Erdagöz v. Türkiye, Nr. 21890/93, 22.10.1997; Sürücü, Tutuklama, 113, 114; Şen/Özdemir, Tutuklama, 138
[148] Die Gesetzesbegründung von Art. 252 Abs. 2 türkStPO a.F. hob hervor, dass die Dauer der U-Haft im Rahmen der Grundrechte und der Entscheidungen des EGMR festgestellt wurde. Aber man wollte hier auch einen effektiven Strafprozess erlangen, Taşdemir/Özkepir, B. I, 400.
[149] Ilıcak, Özgürlük Hakimleri, Sabah Gazetesi, 28.7.2012.

nächsten Landgericht anfechten konnte, welches sich mit der folgenden Nummer im gleichen Bezirk befand, falls der Richter seine Entscheidung nicht geändert hatte. Befand sich kein anderes Landgericht im gleichen Bezirk, war das nächste Landgericht dazu befugt (Art. 268 Abs. 2 lit. c türkStPO).

Diesbezüglich muss es fraglich sein, ob das normale Landgericht zur Beschwerde gegen die richterlichen Entscheidungen bezüglich Entscheidungen der besonders zuständigen Strafgerichte ebenso befugt ist. Zu dieser Frage ist keine besondere Regel in der türkStPO und ebenso wenig im heutigen TBG vorhanden[150]. Nach dieser Entscheidung muss zunächst im gleichen Bezirk ein anderes besonders zuständiges Strafgericht eine Prüfung durchführen. Wenn es keines gibt, hat der Betroffene das Recht darauf, seine Beschwerde vor dem sich am nächsten befindlichen Landgericht zu erheben[151]. Es ist in diesem Zusammenhang also bedeutungslos, dass das Gericht entweder ein Landgericht oder ein besonders zuständiges Strafgericht ist[152]. Letztlich ist zu sagen, dass die neue Regel verglichen mit der vorangehenden Norm zutreffender sein könnte.

4. Andere gesetzliche Regeln bei der Hauptverhandlung

Ist das Gericht um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wegen der Verhandlung besorgt, so hat es die Entscheidung an einen anderen Bezirk zu übertragen (Art. 10 Abs. 3 lit. g).

Die Delikte, zu deren Verhandlung die besonders zuständigen Strafgerichte befugt sind, werden auch in den Gerichtsferien verhandelt (Art. 10 Abs. 3 lit. ğ TBG).

Die Ausnahmen, die in Art. 135 Abs. 6 lit. a Nr. 8, Art. 139 Abs. 7 lit. a Nr. 2 und Art. 140 Abs. 1 lit. a Nr. 5 türkStPO benannt werden, finden für Ermittlungs- und Hauptverfahren der unter Art. 10 aufgeführten Tatbestände keine Anwendung (Art. 10 Abs. 3 lit. h TBG)[153]. Diese Regel gilt allerdings nicht für das Verfahren der Tatbestände, die in Art. 10 Abs. 4 TBG besonders erwähnt werden.

[150] Zu Zeiten des SSG wurden die zuständige Instanz im betreffenden Gesetz geregelt (Art. 13 Ges. Nr. 2845).
[151] Vgl. Centel/Zafer, Ceza Muhakemesi, 831.
[152] Centel/Zafer, a.a.O.; über die diesbezüglichen Probleme in der Praxis siehe Şen/Özdemir, Tutuklama, 152, 153.
[153] Für die Würdigung der Norm siehe Şen, Üçüncü Yargı Paketi; Taştan, Terörle Mücadele, 195-197.

F. ABSCHLIEßENDE BETRACHTUNG

Im Jahr 1973 hat das SSG Eingang in das türkische Rechtssystem gefunden, um die organisierte Kriminalität und die schweren Verbrechen gegen die Staatssicherheit effektiver zu bekämpfen. Seine Struktur veränderte sich im Laufe der Zeit kontinuierlich. 2004 wurde das SSG schließlich abgeschafft.

Allerdings entstanden dafür 2005 die besonders zuständigen Strafgerichte gemäß Art. 250 türkStPO a.F., die als Fortsetzung des SSG zu verstehen sind. Im Anschluss an die der Gesetzesänderung (2.7.2012- Ges. Nr. 6352) sind die Normen im Basis-Gesetz (türkStPO) aufgehoben worden. Anschließend wurden neue Gerichte im Rahmen des TBG ins Leben gerufen, die in der normalen Gerichtsbarkeit stehen und als Landgericht konzipiert wurden.

Zwar bezeichnet die Öffentlichkeit diese neuen Gerichte als „Die gemäß Art. 10 TBG zuständigen Strafgerichte“[154], doch auch die neuen Normen offenbaren inhaltlich keinen signifikanten Unterschied zu den alten besonders zuständigen Strafgerichten, obwohl einige Prozessstrukturen angepasst wurden. Deshalb ist es wesentlich, dass die besonders zuständigen Strafgerichte im türkischen Rechtssystem nach wie vor vorhanden sind. Inzwischen sind die gemäß Art. 250 türkStPO a.F. gegründeten Strafgerichte aufgehoben worden. Das Vorhandensein der besonders zuständigen Strafgerichte dauert im Rahmen der Normen des TBG an. Um diese rechtliche Realität zu betonen, ist in dieser Arbeit der Begriff der „besonders zuständigen Strafgerichte“ präferiert worden.

Diese besonders zuständigen Strafgerichte sind zwar faktisch ein Landgericht, doch sie unterscheiden sich mit ihrem Sachgebiet von einem anderen Landgericht. In dieser Hinsicht hat vor allem die organisierte Kriminalität eine immense Relevanz. Doch zur Bestimmung des Sachgebiets der besonders zuständigen Strafgerichte ist die fehlende Zuständigkeit für bestimmte Personen ebenfalls in den Blick zu nehmen. Dabei erweisen sich Art. 10 Abs. 3 lit. b TBG und Art. 26 (Ges. Nr. 2937) als zentrale Prüfungskriterien.

Das Gesetz (Ges. Nr. 6352) impliziert einige negative Aspekte: Zunächst kann bemängelt werden, dass Art. 10 TBG nicht nur den Terrorismus, sondern auch andere Delikte umfasst. Diese anderen Tatbestände können in der Praxis als mit terroristischen Aktivitäten vereinbar erscheinen, was so aber nicht generalisiert werden kann und daher eine Gefahr für die öffentliche Wahrnehmung dieser Verfahren in der Türkei darstellt. Ferner ist die Aufhebung des Rechts vom Staatsanwalt auf die Erstreckung der Ermittlung auf andere

[154] Es ist beachtenswert, dass die (alten) besonders zuständigen Strafgerichte in der Praxis „Die gemäß Art. 250 türkStPO zuständigen Strafgerichte” hießen.

Bezirke als ein Rückschritt im Kampf gegen die organisierte Kriminalität einzuschätzen. Weiterhin ist die Dauer der Haft in der Fachliteratur aufgrund ihrer langen Frist und damit des Verstoßes gegen die Grundrechte heftig angegriffen worden. Jedoch ist die Regel in der türkStPO auch weiterhin im TBG geschützt, wodurch eine Verurteilung durch den EGMR vorhersehbar geworden ist.

Das Gesetz (Ges. Nr. 6352) brachte aber auch positive Veränderungen mit sich. Bei einer Beschwerde gegen richterliche Entscheidungen sind hinreichende Richter verantwortlich, die allein dafür ermächtigt sind. Darüber hinaus sind sie kein Mitglied des besonders zuständigen Strafgerichts, da sie kein Recht auf das Hauptverfahren besitzen. Die Regelung über diese Richter, die auch als „Richter der Freiheit" bezeichnet werden, sind als ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung aufgefasst worden. Zudem wurde die gesetzliche Möglichkeit zur Beschränkung des Rechts der Rechtsanwälte auf Beweise und Akten aufgehoben. Dies ist insbesondere in Bezug auf den Schutz des Verteidigungsrechts entscheidend.

Abschließend ist festzuhalten, dass sich die besonders zuständigen Strafgerichte seit 1973 im türkischen Rechtssystem befinden, wo sie dauerhaft ihre Wichtigkeit mit sowohl den positiven als auch negativen Würdigungen schützen.

LITERATURÜBERSICHT

ALBRECHT, Peter-Alexi, Kriminologie, 4. Aufl., München 2010

ALKAN, Necati, Terör Örgütlerinin Finans Kaynakları, http://www.polisdergisi.pol.tr/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=48&Itemid=134, 40 (2004), zuletzt besucht am 10.2.2013

ARTUK, Mehmet Emin/Gökcen, Ahmet/ Yenidünya, Ahmet Caner, Ceza Hukuku Özel Hükümler, 10. Aufl., Ankara 2010

ARTUK, Mehmet Emin/ Gökcen, Ahmet/ Yenidünya, Ahmet Caner, TCK Şerhi, Özel Hükümler, B. IV, Ankara 2009

BEULKE, Werner, Strafprozessrecht, 12. Aufl., Heidelberg 2012

Bozlak, Ayhan Çıkar, Amaçlı Organize Suçlarla Mücadeleye İlişkin Temel Hukuki Düzenlemeler ve Başlıca İlkeler, Polis Bilimleri Dergisi (Turkish Journal of Police Studies), B. XI (3), 2009, S. 61-93

*BRUCKERMANN, Jan-Friedrich*Neue Rechtsentwicklung zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Berlin 2003

CENTEL, Nur/ Zafer, Hamide Dönmezer, Sulhi Ceza Muhakemesi Hukuku, 8. Aufl., İstanbul 2011 Devlet Güvenlik Mahkemeleri, Son Havadis, 21.7.1976

EİSENBERG, Ulrich, Kriminologie, 4. Aufl., München 1995

EREM, Faruk Türk Ceza Hukuku, B. I, 11. Aufl., Ankara 1976

FALCONE, Giovanni, Inside Mafia, München 1992

FEYZİOĞLU, Metin/Okuyucu Ergün, Güneş, Türk Hukukunda Tutuklamada Azami Süre, AÜHFD, 59 (1) 2010, S. 35-59

GÖPPİNGER, Hans Kriminologie, 5. Aufl., München 1997

GROPP, Walter (Hrsg.), Besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Freiburg im Breisgau 1993 (zit.: Bearbeiter, in: Besondere Ermittlungsmaßnahmen)

HARTMAN, Arthur/ Schmidt, Rolf, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Grasberg bei Bremen 2012

ILICAK, Nazlı, Özgürlük Hakimleri, Sabah Gazetesi, 28.7.2012

KAİSER, Günther, Kriminologie, 10. Aufl., Heidelberg 1997

KESKİN, O. Kadri, Devlet Güvenlik Mahkemelerinin Yapısı, Görevleri ve Yargılama Usulleri, Ankara 1987, (zit.: Keskin, DGM)

KEYMAN, Selahattin/ Özgen, Eralp/ Toroslu, Nevzat, İhtisas Mahkemeleri Hakkında Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ceza ve Ceza Usul Kürsüsü Görüşü, Ankara Barosu Dergisi, 35, 1978-5, S. 816-821

KİNDHÄUSER, Urs, Strafprozessrecht, 2. Aufl., Baden-Baden 2010

KOCA, Mahmut/ Üzülmez, İlhan Türk Ceza Hukuku Genel Hükümler, Ankara 2008

KÜHNE, Hans-Heiner, Strafprozessrecht, 8. Aufl., Heidelberg 2010

KUNTER, Nurullah/ Yenisey, Feridun/ Nuhoğlu, Ayşe, Muhakeme Hukuku Dalı Olarak Ceza Muhakemesi Hukuku, 16. Aufl., İstanbul 2008

KUNTER, Nurullah, Ceza Muhakemesi Hukuku, 9. Aufl., İstanbul 1989

LUCZAK, Anna,Organisierte Kriminalität im internationalen Kontext, Freiburg im Breisgau 2004

MALKOÇ, İsmail, Açıklamalı-Gerekçeli Memur Yargılaması, Ankara 2006

MERGEN, Armand, Die Kriminologie, 3. Aufl., München 1995

MÖHN, Heinz-Josef, Organisierte Kriminalität- Terminologische Klarstellung und Begriffsbestimmung, Dissertation Universität Trier, Fachbereich Rechtswissenschaft, 2006

MÖRBEL, Richard/ Schmidt, Sönke, Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität Kompass 2020, Berlin 2007

NEUBACHER, Frank, Kriminologie, Baden-Baden 2011

NEUMAHR, Axel, Organisierte Kriminalität: Konzeptionen und Ihr Realitätsbezug, Tübingen 1999

OTTO, Harro, Grundkurs Strafrecht, 6. Aufl., Berlin 2000

ÖZBEK, Veli Özer (Hrsg.), Ceza Muhakemesi Hukuku Bilgisi, 3. Aufl., Ankara 2012 (zit: Özbek: in Ceza Muhakemesi)

ÖZBEK, Veli Özer, T.C. İzmir Şerhi- Yeni Tük Ceza Kanununun Anlamı, B. I, Ankara 2006

ÖZBUDUN, Ergun, Türk Anayasa Hukuku, 13. Aufl., Ankara 2012 *Özbudun, Ergun* Yüce Divan ve Özel Mahkeme Arasında Hukuk ve Adalet,

http://mobil.stargazete.com/pc/acikgorus/7, 16.1.2012, zuletzt besucht am 21.4.2012

ÖZEK, Çetin, Organize Suç, Prof. Dr. Nurullah Kunter'e Armağan, İstanbul 1998, S. 195-297

ÖZGENÇ, İzzet/Üzülmez, İlhan/Göktürk, Neslihan, Ceza Hukukuna Giriş, Eskişehir 2011

ÖZTÜRK, Bahri, Yeni CMK'da Tutuklama Süresi Ne Kadardır? cezahukuku.istanbul.edu.tr/ders-gerecleri/cmh/makale/tutuklama-suresi-b-ozturk.doc, S. 1-6, zuletzt besucht am 11.02.2013

ÖZTÜRK, Bahri (Hrsg.), Nazari ve Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, 2. Aufl., Ankara 2010 (zit.: Öztürk, in: Ceza Muhakemesi)

ÖZTÜRK, Bahri/Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, 11. Aufl.,

ERDEM, Mustafa Ruhan, Ankara 2007

ÖZTÜRK, Bahri/Erdem, Mustafa Ruhan/ Özbek, Veli Özer, Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, 6. Aufl., Ankara 2001

PARLAR, Ali/ Hatipoğlu, Mustafa, Türk Ceza Kanunu Yorumu, B. III, 2. Aufl., Ankara 2008 (zit.: Parlar/Hatipoğlu, Yorum)

ROXİN, Claus/ Schünemann, Bernd, Strafverfahrensrecht, 27. Aufl., München 2012

ROXİN, Claus, Strafrecht Allgemeiner Teil, B. I, 4. Aufl., München 2006

SCHNEİDER, Hans-Joachim, Das Organisierte Verbrechen, Jura 1984, S. 169-183

SCHNEİDER, Hans Joachim, Kriminologie, 3. Aufl., München 1992

SCHWİND, Hans-Dieter, Kriminologie, 21. Aufl., Heidelberg 2011

STRANGAS-Iliopoulos, Julia/ Diggelmann, Oliver/ (Hrsg.) *Hartmut, Bauer*, Rechtsstaat, Freiheit und Sicherheit in Europa, Athens 2010 (zit.: Bearbeiter, in: Europa)

SÜRÜCÜ, A. Sinan, İnsan Hakları Avrupa Mahkemesi Kararlarında ve Türkiye'de Tutuklama, Ankara 2010

ŞEN, Ersan, 13 Maddede Üçüncü Yargı Paketi, http://t24.com.tr/yazi/13-maddede-ucuncu-yargi-paketi/5360, 8.7.2012, zuletzt besucht am 10.12.2012

ŞEN, Ersan/ Özdemir, Bilgehan, Tutuklama: Uygulamada Şüpheli ve Sanık Haklarının Korunması, Ankara 2011

TAŞDEMİR, Kubilay/ Özkepir, Ramazan, Ceza Muhakemesi Kanunu Şerhi, B. I, II, 4. Aufl., Ankara 2010

TAŞKIN, Ahmet/ Zengin, İbrahim, Ceza Hukuku El Kitabı, Ankara 2004

TAŞTAN, Mehmet, Açıklamalı-İçtihatlı Terörle Mücadele Kanunu, Ankara 2009

TELLENBACH, Silvia (Hrsg.), Das neue türkische Straf-und Strafprozessrecht, Berlin 2008 (zit.: Bearbeiter, in: Das Neue)

TEZCAN, Durmuş/ Erdem, Mustafa Ruhan/ Önok, R. Murat, Teorik ve Pratik Ceza Özel Hukuku, 5. Aufl., Ankara 2007

TOROSLU, Nevzat/ Feyzioğlu, Metin, Ceza Muhakemesi Hukuku, 10. Aufl., Ankara 2012

TURHAN, Faruk, Ceza Muhakemesi Hukuku, Ankara 2006 (zit: Turhan, Ceza Muhakemesi)

TURHAN, Faruk, Avrupa İnsan Hakları Mahkemesi (AİHM) Kararları Işığında Kişi Özgürlüğü ve Türkiye/Gözaltında Kayıplar, Hakim Önüne Çıkarma ve Gözaltı Süreleri, Gazi Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, Haziran- Aralık 2000, Cilt IV, Sayı: 1-2, s.204-258 (zit: Turhan, Kişi Özgürlüğü).

TURHAN, Faruk, Avrupa İnsan Hakları Mahkemesi (AİHM) Kararlarına Göre Makul Tutukluluk Süresi ve Türk Hukuku, Selçuk Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, C. 9, yıl:2001, sayı: 3-4, s.77-110 (zit: Turhan, Makul Tutukluluk Süresi)

ÜNVER, Yener/ Hakeri, Hakan Ceza Muhakemesi Hukuku, B. I, 6. Aufl., Ankara 2011 (zit: Ünver/Hakeri, Ceza Muhakemesi, B. I)

ÜNVER, Yener/ Hakeri, Hakan Ceza Muhakemesi Hukuku, 4. Aufl., Ankara 2011 (zit: Ünver/Hakeri, Ceza Muhakemesi)

VAHLE, Jürgen, Ein Koloß auf tönernen Füßen, Kriminalistik 1998, S. 378-381

Vereinigung der türkischen Özel Yetkili Mahkemeler, Diskussionsveranstaltung, *Rechtsanwaltskammer* (Hrsg.) Ankara 2010 (zit.: Bearbeiter, in: TBB)

Vereinigung der türkischen Deklaration der 31. ordentlichen Hauptversammlung, *Rechtsanwaltskammer* Adana (7-8 Mai) 2011,

http://www.barobirlik.org.tr/Detay.aspx?ID=8201&Tip=Duyuru, zuletzt besucht am 7.2.2013, (zit.: TBB 31. Olağan Genel Kurul Sonuç Bildirgesi)

WANK, Rolf, Die Auslegung von Gesetzen, 5. Aufl., München 2011

WESSELS, Johannes/ Beulke, Werner, Strafrecht Allgemeiner Teil, 41. Aufl., Heidelberg 2011

YURTCAN, Erdener 5190 Sayılı Ceza Muhakemeleri Usulü Kanununda Değişiklik Yapılması ve Devlet Güvenlik Mahkemelerinin Kaldırılması Hakkında Kanun'a İlişkin Rapor,

http://www.barobirlik.org.tr/calisma/haberler/belgeler/040713_5190_yurtcan.doc, S. 1-10, zuletzt besucht am 23.12.2012, (zit.: Yurtcan, Rapor)

ZACHERT, Hans-Ludwig, Organisierte Kriminalität: Strukturen, Bedrohungspotential, Bekämpfungsprobleme, Kriminalistik 1990, S. 622-625

ZAFER, Hamide, Ceza Hukuku Genel Hükümler, İstanbul 2010